



Brüssel, den 21. Januar 2019
(OR. en)

11351/13
DCL 1

GENVAL 41

FREIGABE

des Dokuments	11351/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	21. Juni 2013
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Gutachten im Rahmen der sechsten Runde der gegenseitigen Begutachtungen: Bericht über Österreich

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Juni 2013 (05.07)
(OR. en)

11351/13

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

GENVAL 41

Gutachten im Rahmen der sechsten Runde der gegenseitigen Begutachtungen:

"Die praktische Umsetzung und Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Beschlusses 2008/976/JI des Rates über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen"

Bericht über Österreich

Inhaltsverzeichnis

1.	Kurzzusammenfassung.....	5
2.	Einleitung.....	6
3.	Allgemeine Fragen und Strukturen.....	9
3.1.	Allgemeine Angaben.....	9
3.1.1.	Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust.....	9
3.1.2.	Beschluss 2009/426/JI des Rates über die Stärkung von Eurojust.....	9
3.2.	Umsetzung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS).....	9
3.3.	Nationales Verbindungsbüro bei Eurojust.....	10
3.3.1.	Organisation.....	10
3.3.2.	Auswahl und Benennung.....	10
3.3.3.	Dem nationalen Mitglied übertragene Befugnisse.....	11
3.3.4.	Zugang des nationalen Verbindungsbüros zu den zugangsbeschränkten Teilen des Fallverwaltungssystems.....	12
3.4.	Kontaktstellen des EJNI.....	13
3.4.1.	Auswahl und Benennung.....	13
3.4.2.	Praktische Arbeit der EJNI-Kontaktstellen in Österreich.....	13
3.4.3.	Aktualisierung der EJNI-Website.....	15
3.5.	Fazit.....	15
3.5.1.	Rechtsvorschriften.....	15
3.5.2.	Umsetzung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS).....	16
3.5.3.	Das österreichische Verbindungsbüro.....	16
3.5.4.	Umsetzung von Artikel 13.....	20
3.5.5.	Verbindung zum Fallverwaltungssystem.....	20
3.5.6.	Eurojust-Verbindungsrichter.....	21
3.5.7.	Kontaktstellen des EJNI.....	21
3.5.8.	Instrumente des EJNI.....	22
4.	Informationsaustausch.....	23
4.1.	Informationsaustausch zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und Eurojust.....	23
4.1.1.	Für den Informationsaustausch mit Eurojust relevante Datenbanken.....	23
4.1.2.	Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 13 Absätze 5 bis 7.....	23
4.1.3.	Anwendung der Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates.....	23

4.2.	Rückmeldungen durch Eurojust	24
4.2.1.	Erfahrungen Österreichs hinsichtlich der Informationsübermittlungspflicht nach Artikel 13a des Eurojust-Beschlusses von 2009	24
4.2.2.	Qualitative Einschätzung des Informationsflusses zwischen Eurojust und Österreich	25
4.2.3.	Beim Informationsaustausch mit Eurojust festgestellte praktische oder rechtliche Probleme	25
4.2.4.	Vorschläge zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Österreich und Eurojust	25
4.2.5.	E-POC-IV-Projekt	25
4.3.	Fazit	25
5.	Operative Aspekte	26
5.1.	Statistiken	26
5.2.	Praktische Erfahrungen in Bezug auf Eurojust	26
5.3.	Zuweisung von Fällen an Eurojust oder das EJN oder andere Stellen	27
5.4.	Erfahrung mit Fällen in Bezug auf die an Eurojust übertragenen Befugnisse	28
5.4.1.	Fälle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust durch seine nationalen Mitglieder (Artikel 6)	28
5.4.2.	Vorgaben für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden Österreichs und Eurojust	29
5.4.3.	Fälle im Zusammenhang mit der Ausübung von Befugnissen durch das nationale Mitglied (Artikel 6)	29
5.4.4.	Fälle in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust als Kollegium (Artikel 7)	30
5.5.	Praktische Erfahrung mit Koordinierungssitzungen	30
5.5.1.	Qualitativer Eindruck	30
5.5.2.	Rolle des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS)	30
5.6.	Einsatz des Koordinierungsdauerdienstes (KoDD)	31
5.7.	Erfahrung mit Fällen von Zusammenarbeit zwischen dem ENCS und der nationalen Europol-Stelle	31
5.8.	Fazit	31
5.8.1.	Statistiken	31
5.8.2.	Praktische Erfahrungen in Bezug auf Eurojust	32
5.8.3.	Zuweisung von Fällen an Eurojust oder das EJN oder andere Stellen	32
5.8.4.	Praktische Erfahrung mit Koordinierungssitzungen	33
5.8.5.	Einsatz des Koordinierungsdauerdienstes (KoDD)	33

6.	Zusammenarbeit	34
6.1.	Zusammenarbeit mit Agenturen und sonstigen Stellen der EU	34
6.2.	Zusammenarbeit mit Drittstaaten	34
6.2.1.	Politik in Bezug auf die Einbeziehung von Eurojust	34
6.2.2.	Zusätzlicher Nutzen der Einbeziehung von Eurojust	34
6.3.	Praktische Erfahrung mit dem EJN	35
6.3.1.	Zusammenarbeit zwischen dem nationalen Mitglied und dem EJN	35
6.3.2.	Ressourcen der österreichischen Kontaktstellen des EJN	35
6.3.3.	Operative Leistung der Kontaktstellen des EJN	35
6.3.4.	Einschätzung der EJN-Website und ihrer Instrumente	37
6.4.	Fazit	38
7.	Besondere Ermittlungsmassnahmen – Erfahrungen in des Praxis	40
7.1.	Kontrollierte Lieferungen (Artikel 9d Buchstabe a)	40
7.2.	Teilnahme von nationalen Mitgliedern an gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Artikel 9f)	41
7.2.1.	Erfahrungen in der Praxis	41
7.2.2.	Zusatznutzen	41
7.3.	Andere besondere Ermittlungsmaßnahmen	42
7.4.	Fazit	42
8.	Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen	43
8.1.	Förderung der Inanspruchnahme von Eurojust und des EJN	43
8.1.1.	Schulung	43
8.1.2.	Sonstige Maßnahmen	43
8.2.	Fazit	44
9.	Allgemeine Bemerkungen und abschliessende Anmerkungen Österreichs	46
9.1.	Gesamtbewertung	46
9.2.	Weitere Vorschläge aus Österreich	46
10.	Empfehlungen	49
10.1.	Empfehlungen an Österreich	49
10.2.	Empfehlungen an die Europäische Union, ihre Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen sowie an die anderen Mitgliedstaaten	50
10.3.	Empfehlungen an Eurojust bzw. an das EJN	51
	Annex A: Programme for the on-site visit	52
	Annex B: persons interviewed/met	54
	Annex C: List of abbreviations/glossary of terms	56

1. KURZZUSAMMENFASSUNG

Österreich hat zwar den Beschluss 2002/187/JI des Rates im Mai 2004 durch das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) umgesetzt, aber das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des Beschlusses 2009/426/JI des Rates war zum Zeitpunkt des Begutachtungsbesuchs noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes ist ebenfalls durch das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) (Artikel 69, 79) umgesetzt worden, das seit seinem Inkrafttreten im Mai 2004 nicht geändert wurde.

Eurojust und insbesondere das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust werden von den österreichischen Justizbehörden im Allgemeinen offenbar sehr geschätzt. Diejenigen Justizbehörden, die intensiv an der internationalen Zusammenarbeit mitwirken, sind mit Eurojust wohlvertraut. Das EJM und seine Dienste scheinen weniger bekannt zu sein; die Inanspruchnahme des EJM ist von Behörde zu Behörde unterschiedlich.

Eurojust wird insbesondere wegen seiner Rolle bei der Lösung von Fällen und der Beschleunigung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten allgemein geschätzt. Darüber hinaus werden die Koordinierungssitzungen bei Eurojust von den Stellen, die bereits daran teilgenommen haben, als sehr positiv eingeschätzt, beispielsweise von der Sonderstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.

Die Informationsarbeit von Eurojust ist offenbar ausreichend, aber die Kenntnisse über die Aufgaben des Europäischen Justiziellen Netzes (EJM) scheinen lückenhaft zu sein.

2. EINLEITUNG

Mit der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997¹ wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

Im Einklang mit Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" (GENVAL) in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2011 beschlossen, dass die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen die praktische Umsetzung und Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität², geändert durch die Beschlüsse 2003/659/JI³ und 2009/426/JI⁴, und der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes⁵, aufgehoben und ersetzt durch den Beschluss 2008/976/JI des Rates über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen⁶, zum Gegenstand haben soll.

Die Begutachtung, die breit und fachübergreifend angelegt ist, soll sich nicht auf Eurojust und das Europäische Justizielle Netz selbst konzentrieren, sondern vielmehr auf die operativen Aspekte in den Mitgliedstaaten. Dabei soll neben der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsdiensten beispielsweise auch berücksichtigt werden, wie Polizeibehörden mit nationalen Eurojust-Mitgliedern zusammenarbeiten, wie die nationalen Europol-Stellen mit dem nationalen Eurojust-Koordinierungssystem zusammenarbeiten und wie Mitteilungen von Eurojust an die entsprechenden Polizei- und Zollbehörden übermittelt werden.

¹ Gemeinsame Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen, ABl. L 344 vom 15.12.1997, S. 7 bis 9.

² Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl. L 63 vom 2.3.2002, S. 1 bis 13.

³ Beschluss 2003/659/JI des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44 bis 46.

⁴ Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14 bis 32.

⁵ Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes, ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4 bis 7.

⁶ Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130 bis 134.

Bei der Begutachtung liegt der Schwerpunkt auf der operativen Durchführung aller Regelungen über Eurojust und das EJM. Die Begutachtung wird daher auch die operative Praxis der Mitgliedstaaten in Bezug auf den ersten Eurojust-Beschluss, der 2002 in Kraft getreten ist, erfassen. Die Erfahrungen aus allen Begutachtungen zeigen, dass sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Durchführung einschlägiger Rechtsakte in unterschiedlichen Positionen befinden, und mit der aktuellen Begutachtungsrunde könnte auch ein nützlicher Beitrag für diejenigen Mitgliedstaaten geleistet werden, die möglicherweise noch nicht alle Aspekte des neuen Beschlusses umgesetzt haben.

Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" hat am 31. Oktober 2011 den Fragebogen für die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen angenommen. Eurojust hat den Fragebogen ebenfalls erhalten, wie es die Gruppe am 17. Januar 2012 vereinbart hatte. Der Fragebogen für Eurojust ist am 12. April 2012 von der Gruppe angenommen worden. Die Antworten auf den Fragebogen, der Eurojust vorgelegt wurde, sind dem Generalsekretariat des Rates am 20. Juli 2012 übermittelt und bei der Erstellung dieses Berichts berücksichtigt worden.

Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" hat am 31. Oktober 2011 die Reihenfolge der Besuche in den Mitgliedstaaten festgelegt. Österreich ist der neunte Mitgliedstaat, der in dieser Begutachtungsrunde begutachtet wurde.

Im Einklang mit Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme hat der Vorsitz eine Liste der Experten für die durchzuführenden Begutachtungen aufgestellt. Die Mitgliedstaaten haben nach einem schriftlichen Ersuchen, das der Vorsitzende der Gruppe am 15. Juli 2011 an die Delegationen übermittelt hatte, Experten benannt, die über eingehende praktische Kenntnisse in Bezug auf den Begutachtungsgegenstand verfügen.

Die Gutachterausschüsse setzen sich aus drei nationalen Experten zusammen, die von zwei Bediensteten des Generalsekretariats des Rates und Beobachtern unterstützt werden. Für die sechste Runde der gegenseitigen Begutachtungen hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" dem Vorschlag des Vorsitzes zugestimmt, dass die Europäische Kommission, Eurojust und Europol als Beobachter eingeladen werden sollten.

Die mit der Begutachtung beauftragten Experten waren Frau Ieva Truncienė (Litauen – Staatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft, Abteilung Strafverfolgung), Herr Joachim Ettenhofer (Deutschland – Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft München) und Frau Beata Hlawacz (Polen – Stellvertretende Direktorin, Generalstaatsanwaltschaft, Abteilung für internationale Zusammenarbeit). Vier Beobachter waren ebenfalls beteiligt: Frau Alexandra Jour-Schröder, (Kommission, GD Justiz), Herr Dimitar Hadzhiyski (Eurojust, entsandter nationaler Experte und Assistent des bulgarischen nationalen Eurojust-Mitglieds), Frau Stephanie Bovensiepen (Eurojust, entsandte nationale Expertin) und Herr Bart de Buck (Europol, Juristischer Dienst), zusammen mit Herrn Guy Stessens und Herrn Peter Nath vom Generalsekretariat des Rates.

Dieser Bericht ist vom Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates ausgehend von den Ergebnissen des Besuchs in Österreich vom 9. bis 13. Dezember 2012 und von den ausführlichen Antworten Österreichs auf den Fragebogen zusammen mit den ausführlichen Antworten auf spätere Folgefragen erstellt worden.

DECLASSIFIED

3. ALLGEMEINE FRAGEN UND STRUKTUREN

3.1. Allgemeine Angaben

3.1.1. Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust

Der Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 ist in Österreich durch das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist, umgesetzt worden. Dieses Gesetz wird geändert, damit der Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 (im Folgenden "neuer" Eurojust-Beschluss) umgesetzt werden kann.

3.1.2. Beschluss 2009/426/JI des Rates über die Stärkung von Eurojust

Die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes ist ebenfalls durch das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) (Artikel 69, 79) umgesetzt worden. Das Gesetz ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Mai 2004 nicht geändert worden.

3.2. Umsetzung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS)

Mit dem Gesetzentwurf, der gegenwärtig ausgearbeitet wird, soll Artikel 12 des neuen Eurojust-Beschlusses auf die darin vorgesehene Weise umgesetzt werden. Nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen ist nicht vorgesehen, andere Behörden als die in Artikel 12 genannten Behörden für das nationale Eurojust-Koordinierungssystem zu benennen.

3.3. Nationales Verbindungsbüro bei Eurojust

3.3.1. Organisation

Im nationalen Verbindungsbüro bei Eurojust sind gegenwärtig die folgenden Mitarbeiter für Österreich beschäftigt:

- ein nationales Mitglied,
- ein stellvertretendes nationales Mitglied,
- ein Assistent des nationalen Mitglieds (mit 80 % der normalen Arbeitszeit),
- eine Sekretariatskraft und
- ein Staatsanwalt (dreimonatiges Praktikum im Rahmen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten).

3.3.2. Auswahl und Benennung

Was die Benennung des österreichischen nationalen Eurojust-Mitglieds oder seines/ihrer Stellvertreters anbelangt, so ist die Abteilung Pr1 (zusammen mit der Abteilung IV 4) des Bundesministeriums für Justiz für das gesamte Verfahren der Auswahl und Abstellung zuständig.

Das Bundesministerium für Justiz wählt die Kandidaten im Rahmen einer internen Suche nach interessierten Mitarbeitern aus; nach der Verwaltungspraxis des Bundesministeriums für Justiz erfolgt die sachliche Auswahlentscheidung auf der Grundlage des folgenden Stellenprofils:

Obligatorische Kriterien:

- gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Stärkung von Eurojust hat der Kandidat die Eigenschaft eines Staatsanwalts oder Richters,
- erfolgreiche Berufslaufbahn als Richter oder Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft oder im Bundesministerium für Justiz (vorzugsweise in der Abteilung für internationale Strafsachen),
- mündliche und schriftliche Beherrschung mindestens einer weiteren gängigen Amtssprache der Europäischen Union und Verhandlungssicherheit in dieser Amtssprache,
- hervorragende Fachkenntnisse auf den Gebieten des formellen und materiellen Strafrechts (auch auf internationaler Ebene),
- gute Kenntnisse des europäischen und internationalen Rechts,

- Fähigkeit zu effizientem und zielorientiertem Arbeiten, Fähigkeit, eine große Arbeitsbelastung zu bewältigen,
- überdurchschnittliche soziale Fähigkeiten, große Teamfähigkeit, geschicktes, sachliches Auftreten,
- Flexibilität und Bereitschaft zu außergewöhnlicher Mobilität im Hinblick auf oft kurzfristig angesetzte und zeitweise sehr häufige Dienstreisen.

Fakultative Kriterien (zu Beginn der Abstellung nicht obligatorisch, jedoch erwünscht):

- Kenntnisse der Zuständigkeiten der Abteilungen und der Organisationsstruktur des Bundesministeriums für Justiz; idealerweise Diensterfahrung im Bundesministerium für Justiz,
- mindestens gute Beherrschung einer zweiten Fremdsprache oder mehrerer Fremdsprachen,
- mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt,
- qualifizierte frühere Erfahrung (beispielsweise als nationaler Experte) oder zumindest als Praktikant bei Institutionen der EU oder sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtungen. Die Eignung interessierter Personen wird auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Personalakte, Beurteilungen, erforderlichenfalls auch Überprüfungs- und Inspektionsberichte oder Bemerkungen des Abteilungsleiters) und in persönlichen Gesprächen in einem Assessment Center bewertet.

Die Abstellung zu Eurojust wird dann vom Bundesministerium für Justiz vorgenommen. Die Vertreter des Bundesministeriums für Justiz bei Eurojust unterstehen dienstlich der Abteilung IV 4 des Bundesministeriums für Justiz.

3.3.3. *Dem nationalen Mitglied übertragene Befugnisse*

3.3.3.1. Allgemeine Befugnisse

Zum Zeitpunkt des Besuchs vor Ort wurde noch an der Umsetzung des neuen Eurojust-Beschlusses gearbeitet. Der Beschluss soll hinsichtlich der Befugnisse für das nationale Mitglied umgesetzt werden, aber es wird nicht beabsichtigt, unbedingt darüber hinauszugehen.

Das nationale Mitglied sollte Befugnisse erhalten, die den Befugnissen eines Staatsanwalts entsprechen. Befugnisse, die nach österreichischem Recht ausschließlich einem Richter gewährt werden, können dem nationalen Mitglied nicht übertragen werden (Artikel 9e Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i).

3.3.3.2. Zugang zu nationalen Datenbanken

Das österreichische nationale Verbindungsbüro hat Zugang zu den folgenden nationalen Datenbanken:

- Verfahrensautomation Justiz:
Fallverwaltungssystem zur Unterstützung von Strafverfahren (zur Verwendung durch Richter und Staatsanwälte) [außer für Fälle, die von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption bearbeitet werden],
- EKIS (von der Polizei zur Personenfahndung eingegebene personenbezogene Daten),
- Strafregister,
- IVV (Daten in Bezug auf die Gefangenenverwaltung),
- ZMR (zentrales Einwohnermelderegister),
- Grundbuch:
automationsgestütztes Grundbuch (bei den Gerichten) und Kataster (bei den Vermessungsämtern),
- Handelsregister:
Daten zu allen Unternehmen in Österreich, die eintragungspflichtig sind,
- Rechtsdatenbanken:
alle Rechtsdatenbanken, die über das Justiz-Intranet abgerufen werden können.

3.3.4. Zugang des nationalen Verbindungsbüros zu den zugangsbeschränkten Teilen des Fallverwaltungssystems

Der Beamte des österreichischen Verbindungsbüros, der für einen bestimmten Fall zuständig ist (nationales Mitglied, Stellvertreter oder Assistent), entscheidet, welche anderen nationalen Verbindungsbüros Zugang erhalten sollen. Der Zugang wird auf diejenigen nationalen Verbindungsbüros beschränkt, die auf Eurojust-Ebene an dem Fall mitwirken (nach dem Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig").

Es gibt keine schriftlichen Vorgaben.

Als dieser Bericht erstellt wurde, hatte nur das nationale Verbindungsbüro von Eurojust Zugang zum nationalen Teil des Fallverwaltungssystems. Es ist geplant, dass die nationale Anlaufstelle für Eurojust und die nationale Anlaufstelle für das EJM Lesezugriff zum Fallverwaltungssystem erhalten. Darüber hinaus kann die entsprechende Kontaktstelle des EJM Zugang erhalten, wenn es sich um Mitglieder des Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS) handelt und sie Zugang erhalten möchten.

3.4. Kontaktstellen des EJN

3.4.1. Auswahl und Benennung

Kontaktstellen sind bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft oder bei den Gerichtshöfen erster Instanz am Sitz der Landesgerichte eingerichtet. In Österreich gibt es vier Sprengel für Oberlandesgerichte: Wien, Graz, Linz und Innsbruck.

Darüber hinaus sind im Bundesministerium für Justiz zwei Kontaktstellen eingerichtet worden (in der Abteilung für internationale Strafsachen), die die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle beziehungsweise der nationalen technischen Anlaufstelle wahrnehmen.

Die Namhaftmachung der österreichischen Kontaktstellen beim EJN erfolgt durch das Bundesministerium für Justiz, nachdem die Oberstaatsanwaltschaften und die Präsidenten der Oberlandesgerichte die Staatsanwälte oder Richter bekannt gegeben haben, die für die Erfüllung der Aufgaben einer Kontaktstelle geeignet sind (Artikel 70 EU-JZG). Wichtige Kriterien für die Auswahl einer Person sind das Fachwissen und die praktische Erfahrung insbesondere im Bereich der Rechtshilfe, Fremdsprachenkenntnisse und unter Umständen auch die Mitwirkung an anderen internationalen Tätigkeiten oder Netzen.

3.4.2. Praktische Arbeit der EJN-Kontaktstellen in Österreich

3.4.2.1. Sprengel des Oberlandesgerichts für Strafsachen Wien

Die EJN-Kontaktstelle für den Sprengel des Oberlandesgerichts für Strafsachen Wien ist bei der Staatsanwaltschaft Wien eingerichtet worden. Sie ist die Kontaktstelle für eingehende Ersuchen von Behörden im Ausland sowie für Ersuchen und Anfragen von Richtern und Staatsanwälten innerhalb des Sprengels. Anfragen von EJN-Kontaktstellen im Ausland werden in erster Linie per E-Mail übermittelt und so schnell wie möglich auf die gleiche Weise beantwortet oder werden an den zuständigen Beamten weitergeleitet, der wiederum der nationalen Kontaktstelle antwortet, so dass EJN-Fälle grundsätzlich direkt über die Kontaktstelle bearbeitet und beantwortet werden. In Ausnahmefällen wird zwischen EJN-Kontaktstellen telefonisch Verbindung aufgenommen. Ausgehende Ersuchen an ausländische Stellen werden per E-Mail und auch telefonisch an die nationale Kontaktstelle übermittelt, die wiederum unmittelbar mit der jeweiligen Kontaktstelle im Ausland Verbindung aufnimmt.

Darüber hinaus gibt es enge und ausgezeichnete Beziehungen zwischen der EJM-Kontaktstelle und Eurojust, so dass die erforderlichen Informationen rasch und informell per E-Mail oder telefonisch ausgetauscht werden.

3.4.2.2. Sprengel des Oberlandesgerichts für Strafsachen Graz

Die EJM-Kontaktstelle für den Sprengel des Oberlandesgerichts für Strafsachen Graz gehört zur Staatsanwaltschaft Graz. Im Rahmen der Tätigkeit als EJM-Kontaktstelle wird ein Ansprechpunkt für Mitglieder von Behörden oder anderer Stellen der Justiz in dem Sprengel erst eingerichtet, wenn rechtliche oder praktische Probleme in grenzüberschreitenden Fällen aufgetreten sind. Die Haupttätigkeit in dieser Hinsicht ist die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen, die Feststellung der zuständigen Behörde im Ausland, Unterstützung bei der Abfassung von Rechtshilfeersuchen und die Einrichtung und Überwachung gemeinsamer Ermittlungsteams (zum Zeitpunkt der Begutachtung waren zwei gemeinsame Ermittlungsteams bei der Staatsanwaltschaft Graz eingerichtet worden). Darüber hinaus ist ein einheitlicher Ansprechpunkt für eingehende Ersuchen ausländischer Behörden eingerichtet worden, was auch damit zusammenhängt, dass die Zuständigkeit für eingehende Rechtshilfeersuchen gegeben ist.

Zur Kerntätigkeit gehört ferner die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen oder die unverzügliche Weiterleitung besonders dringender Ersuchen, die in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, an die zuständige Behörde.

Ferner wird Unterstützung für Behörden im Ausland geleistet, angefangen bei der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle bis hin zu Informationen über nationale Rechtsvorschriften (in erster Linie verfahrensrechtliche Fragen). Die Kontaktstelle hält schließlich über das nationale Büro Kontakt zu Eurojust.

3.4.2.3. Sprengel des Oberlandesgerichts Linz

Die EJM-Kontaktstelle im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz steht telefonisch, per E-Mail, Telefax oder durch persönlichen Kontakt für österreichische oder ausländische Behörden zur Verfügung. Die meisten Anfragen beziehen sich auf spezifische Fälle der Rechtshilfe.

3.4.2.4. Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck

In der Praxis nehmen ausländische Behörden in erster Linie per E-Mail Verbindung zur Kontaktstelle beim Oberlandesgericht Innsbruck auf. Anfragen aus dem Sprengel erfolgen hauptsächlich persönlich oder telefonisch.

Die Kontaktstelle wird häufig von Staatsanwälten und bisweilen auch von Richtern in Anspruch genommen. Die Antworten ergehen zumeist auf die gleiche Weise. Anfragen werden so weit wie möglich sofort beantwortet, oder der Kontakt zu dem gewünschten Ansprechpartner wird unmittelbar hergestellt. Bisweilen sind Nachforschungen oder weitere Anfragen erforderlich, die Antwort ergeht dann später. Die Kontakte sind sehr informell und unkompliziert.

3.4.3. Aktualisierung der EJM-Website

Die EJM-Website wird von der nationalen Anlaufstelle und der technischen Anlaufstelle des EJM, die beide beim Bundesministerium für Justiz angesiedelt sind, aktualisiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass die *Fiches Belges* aktualisiert werden müssen; dies soll in naher Zukunft als ein gemeinsames Projekt aller österreichischen Kontaktstellen erfolgen. Die Daten des Justiziellen Atlas werden regelmäßig aktualisiert, aber die technische Handhabung ist offensichtlich umständlich und durch häufige Wechsel der technischen Struktur gekennzeichnet, die das EJM-Sekretariat bereitstellt. Wenn eine ausländische Kontaktstelle fehlerhafte Daten im österreichischen Teil der Website meldet, versucht die technische Anlaufstelle oder die nationale Anlaufstelle, den Fehler sofort zu korrigieren.

3.5. Fazit

3.5.1. Rechtsvorschriften

Der Beschluss 2002/187/JI des Rates über Eurojust und die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI über das EJM ist in Österreich mit Annahme des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist, umgesetzt worden. Zum Zeitpunkt des Besuchs hatte Österreich den Beschluss 2008/976/JI des Rates über das EJM und den Beschluss 2009/426/JI des Rates über die Stärkung von Eurojust noch nicht umgesetzt; das Ministerium für Justiz erstellte zu diesem Zeitpunkt gerade einen Vorschlagsentwurf für das Parlament. Es ist geplant, dass im Laufe des Jahres 2013 ein neues Gesetz über Eurojust angenommen wird. Der Gesetzentwurf lag dem Gutachterausschuss nicht vor, als dieser Bericht erstellt wurde, und die praktische Wirkung des Beschlusses 2009/426/JI des Rates konnte zu diesem Zeitpunkt nicht begutachtet werden, da der Beschluss noch nicht in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt worden war.

- Die österreichischen Behörden haben angekündigt, dass das Umsetzungsgesetz eine Reihe von Rahmenbeschlüssen erfassen wird, auf die im EU-JZG nicht Bezug genommen wurde.
- Sie haben zwar geltend gemacht, dass die praktische Anwendung der Vorschriften des neuen Eurojust-Beschlusses nicht beeinträchtigt wird, obwohl die Umsetzung in nationales Recht hinter den europäischen Rechtsvorschriften zurückliegt, aber die Experten hielten es dennoch für angezeigt, zu empfehlen, dass der Umsetzungsprozess beschleunigt wird.
- Der Gutachterausschuss hielt in dieser Hinsicht auch die Empfehlung für angebracht, zu überprüfen, ob alle Artikel des Beschlusses 2002/187/JI des Rates über Eurojust, einschließlich Artikel 19 über den Anspruch auf Zugang zu personenbezogenen Daten, und der Beschluss 2008/976/JI des Rates über das EJM vollständig umgesetzt worden sind.

3.5.2. Umsetzung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS)

- Das Eurojust-Koordinierungssystem (ENCS) ist in Österreich noch nicht eingerichtet worden. Die Vertreter des Bundesministeriums für Justiz haben erklärt, es sei in der gegenwärtigen Phase der Beratungen nicht beabsichtigt, innerhalb des ENCS andere Stellen als die Stellen zu benennen, auf die in Artikel 12 Bezug genommen wird. In Anbetracht des gegenwärtigen Sachstands hielt es der Gutachterausschuss für angebracht, zu empfehlen, dass die erforderlichen Schritte zur Einrichtung des ENCS gemäß Artikel 12 unternommen werden und dass, sobald dies geschehen ist, Sitzungen des ENCS anberaumt werden, in denen Informationen und bewährte Vorgehensweisen ausgetauscht werden.

3.5.3. Das österreichische Verbindungsbüro

- Der gewöhnliche Dienort des nationalen Mitglieds ist der Eurojust-Sitz in Den Haag. Die Amtszeit des nationalen Mitglieds beträgt vier Jahre und kann verlängert werden.
- Ein Stellvertreter mit gewöhnlichem Dienort Den Haag wird ebenfalls für das nationale Verbindungsbüro benannt.
- Gemäß Artikel 64 Absatz 1 EU-JZG müssen das nationale Mitglied und der Stellvertreter zum Zeitpunkt ihrer Entsendung zu Eurojust Richter oder Staatsanwalt sein.
- Darüber hinaus ist beim nationalen Verbindungsbüro in Den Haag ein Assistent auf Teilzeitbasis (80 %) beschäftigt. Der Assistent, der Jurist ist, ist kein Beamter der Republik Österreich, sondern ist nach einem Ortsvertrag mit dem österreichischen Außenministerium beschäftigt. Die Vertragsdauer beträgt gegenwärtig drei Jahre und kann verlängert werden.
- Das nationale Verbindungsbüro verfügt ferner über eine Sekretariatskraft, die direkt bei Eurojust beschäftigt ist.

- Jedes Jahr wird ein Praktikant des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten zum nationalen Büro entsandt, um die Sachbearbeitung zu unterstützen. Für 2013 gibt es jedoch bislang noch keine Bewerber.
- Aus allen Gesprächen geht hervor, dass die Beziehungen zwischen dem österreichischen Verbindungsbüro und den Kollegen in Österreich gut sind. Eurojust ist wohlbekannt und wird oft von Staatsanwälten, Richtern und der Polizei genutzt. Die Arbeit von Eurojust hat sich als erfolgreich erwiesen. Das österreichische Verbindungsbüro ist immer imstande gewesen, österreichische Ersuchen zügig zu erledigen und die Kollegen in Österreich sehr schnell zu unterstützen. Die Unterstützung von Eurojust bei der Organisation von Koordinierungssitzungen und der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen hat sich als außerordentlich wertvoll erwiesen. Diese Bewertung hat jedoch offensichtlich zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung des österreichischen Verbindungsbüros geführt.
- Den nationalen Behörden ist zwar bewusst, dass die Entsendung eines nationalen Experten in Anbetracht der großen Arbeitsbelastung des österreichischen Verbindungsbüros von Nutzen wäre, aber bislang ist niemand zum Verbindungsbüro entsandt worden. Nach der Begutachtung wurde dem Gutachterausschuss mitgeteilt, dass trotz des allgemeinen Personalmangels bei den österreichischen Staatsanwaltschaften infolge der Justizreform von 2008 Pläne dafür bestehen, in der zweiten Jahreshälfte 2013 einen nationalen Experten als Halbkraft zu entsenden.
- Dem Gutachterausschuss ist durchaus bekannt, dass die Entsendung von Personal zu Eurojust gegenwärtig Haushaltszwängen unterliegt, aber er ist der Auffassung, dass die große Arbeitsbelastung, die durch die Zahl der Fälle entsteht und das österreichische Verbindungsbüro zu einem der am meisten beanspruchten Verbindungsbüros von Eurojust macht, sicherlich eine Überprüfung der gegenwärtigen Personalausstattung rechtfertigen würde.
- Eine Möglichkeit, Engpässe zu bewältigen, könnte beispielsweise darin bestehen, nationale Experten kurzfristig zu entsenden; sie könnten nach ihrer Rückkehr bei ihren Kollegen in Österreich als Investition in die Zukunft gesehen werden, die Funktionsweise von Eurojust stärken und dessen Mehrwert bei der justiziellen Zusammenarbeit erhöhen.
- Das nationale Mitglied und sein Stellvertreter werden bei den österreichischen Behörden intern ausgewählt. Das Ministerium für Justiz wählt die Bewerber mit der größten Eignung aus und berücksichtigt dabei die Personalakte und persönliche Gespräche mit den Bewerbern.
- Die Auswahl beruht auf einem Stellenprofil, das das Bundesministerium für Justiz als geeignet festlegt. Unter anderem werden die folgenden Kriterien berücksichtigt: erfolgreiche Laufbahn bei den österreichischen Behörden, Sprachkenntnisse, soziale Fähigkeiten, eventuell frühere Erfahrung im Ausland.

- Das Bundesministerium für Justiz übt die Dienstaufsicht über das nationale Mitglied und seinen Stellvertreter aus. Nach Artikel 64 Absatz 2 EU-JZG unterliegen das nationale Mitglied und sein Stellvertreter den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Justiz und der Oberstaatsanwaltschaften. Die Pflichten des Assistenten sind in dessen Arbeitsvertrag niedergelegt.
- Das nationale Verbindungsbüro legt dem Bundesministerium für Justiz regelmäßig (alle 3 Monate) Informationen über neue Entwicklungen bei Eurojust, Koordinierungssitzungen und Statistiken über Fallbearbeitungen vor. Darüber hinaus veröffentlicht das nationale Verbindungsbüro einen Newsletter, mit dem alle österreichischen Staatsanwälte und Richter über jüngste Ereignisse bei Eurojust informiert werden; außerdem werden das österreichische Verbindungsbüro und seine Arbeit vorgestellt. Der Newsletter wird im Intranet der österreichischen Justizbehörden veröffentlicht.
- Bislang sind dem nationalen Mitglied nicht alle Befugnisse übertragen worden, die nach Maßgabe des Eurojust-Beschlusses von 2009 möglich wären. Nach Artikel 64 EU-JZG ist das nationale Mitglied berechtigt, im unmittelbaren Geschäftsverkehr mit österreichischen Behörden jene Informationen einzuholen, die zur Erfüllung der Aufgaben mit Eurojust beitragen können, und mit Einrichtungen der Europäischen Union, internationalen Organisationen und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten solche Informationen auszutauschen. Den Informationen zufolge, die während des Besuchs eingeholt wurden, sieht der Gesetzentwurf zur Umsetzung des neuen Eurojust-Beschlusses gegenwärtig lediglich vor, dass dem nationalen Mitglied die gewöhnlichen Befugnisse nach Artikel 9b des Eurojust-Beschlusses übertragen werden. Das nationale Mitglied stellt in der Praxis keine förmlichen Ersuchen gemäß Artikel 6 oder Artikel 7 des Eurojust-Beschlusses, sondern arbeitet im Rahmen eines kontinuierlichen Dialogs mit den nationalen Behörden. Wird einem Ersuchen des nationalen Mitglieds an eine nationale Behörde nicht stattgegeben, so ist dies dem Bundesministerium für Justiz gemäß Artikel 68 EU-JZG mitzuteilen. Die Ablehnung eines Ersuchens ist gegenüber Eurojust zu begründen. Nach den Angaben sind bislang in der Praxis keine Probleme aufgetreten.
- Die Befugnisse des nationalen Mitglieds Österreichs bei Eurojust sind in den Rechtsvorschriften nicht klar genug festgelegt. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz sollten dem nationalen Mitglied Befugnisse gewährt werden, die denen eines Staatsanwalts entsprechen. Die österreichische Seite hat erklärt, dass es aufgrund früherer Erfahrungen nicht für erforderlich gehalten wurde, dem österreichischen nationalen Mitglied die Befugnis zur Genehmigung kontrollierter Lieferungen zu gewähren. Es wurde erläutert, dass eine Kommunikation über polizeiliche Kanäle, für die eine Beteiligung des nationalen Mitglieds nicht erforderlich ist, bevorzugt wird, da in einigen Fällen über die polizeilichen Kanäle andere und aktuellere Informationen als über Eurojust übermittelt werden.

- Trotz der Angaben, die der Gutachterausschuss zu den Befugnissen des nationalen Mitglieds und zur entsprechenden Begründung erhalten hat, würde er empfehlen, dass in Erwägung gezogen wird, dem nationalen Mitglied umfassende Befugnisse als einer zuständigen Behörde nach Maßgabe des Eurojust-Beschlusses zu gewähren.
- Österreich ist für die IT-Entwicklung im Justizbereich zu loben. Andere Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, die Einrichtung eines Justizinformationssystems nach dem Beispiel Österreichs in Erwägung zu ziehen und die Erfahrungen Österreichs zu nutzen.
- Das nationale Mitglied hat unmittelbaren Zugang zu den nationalen Datenbanken, die allen österreichischen Staatsanwälten zur Verfügung stehen, einschließlich zur Verfahrensautomation Justiz (dem nationalen Fallverwaltungssystem, das grundlegende Daten zu allen Fällen enthält), zum Grundbuch, zum Handelsregister und zu mehreren Rechtsdatenbanken. Die österreichischen Behörden stellen dem nationalen Mitglied eine gesicherte Verbindung zum Intranet der österreichischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Die Gutachter hielten es daher für angemessen, Österreich als Beispiel für "bewährte Vorgehensweisen" zu empfehlen, damit nationale Mitglieder unmittelbaren Zugang zu allen relevanten nationalen Datenbanken erhalten.
- Das österreichische Verbindungsbüro in Den Haag hat keinen direkten Zugang zu den Daten der Zentralen Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, da der Zugang ausschließlich Mitarbeitern dieser Stelle gewährt wird. Der Gutachterausschuss versteht zwar die Gründe für diese besonders restriktive Zugangspolitik, würde aber dennoch empfehlen, noch einmal zu prüfen, ob die Zusammenarbeit zwischen der Sonderstaatsanwaltschaft und dem österreichischen Verbindungsbüro davon profitieren könnte, dass das nationale Mitglied Zugang zu der Datenbank erhält.
- Das nationale Mitglied hat keinen unmittelbaren Zugang zu polizeilichen Datenbanken, ist jedoch nach Artikel 64 Absatz 3 EU-JZG berechtigt, darin enthaltene Informationen einzuholen.
- Die österreichischen Behörden können das Verbindungsbüro unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erreichen. Staatsanwälte und Richter tun dies in der Praxis auch regelmäßig. Polizeibeamte richten ihre Anfragen üblicherweise an Europol.

3.5.4. Umsetzung von Artikel 13

- Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses war zum Zeitpunkt des Besuchs noch nicht umgesetzt worden. Eine vollständige Umsetzung ist nach dem Gesetzentwurf, der gegenwärtig ausgearbeitet wird, bis 1. August 2013 vorgesehen ist.
- Die österreichischen Behörden haben dem Gutachterausschuss mitgeteilt, dass bis zum Besuch des Gutachterausschusses kein Informationsaustausch gemäß Artikel 13 durchgeführt wurde – mit Ausnahme einer Mitteilung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe – und dass noch nicht ganz deutlich sei, welche Organisations- und Verfahrensanforderungen die Anwendung in der Praxis mit sich bringen würde. Es wurde jedoch erklärt, dass die neuen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß angewandt würden, sobald sie angenommen und durch Erlasse ergänzt worden sind.
- Wie während des Besuchs deutlich wurde, ist Staatsanwälten nicht bekannt, dass sie verpflichtet sein könnten, in der Zukunft proaktiv Informationen an Eurojust zu übermitteln.
- Gemäß Artikel 61 Absatz 1 EU-JZG haben Staatsanwälte indes bereits jetzt dem zu Eurojust entsandten nationalen Mitglied einen Vorschlag, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zu bilden, zur Kenntnis zu bringen.
- Der Gutachterausschuss sah es daher als nützlich an, zu empfehlen, bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten das Bewusstsein für die gemäß Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses geltende Verpflichtung zur Informationsübermittlung an Eurojust zu schärfen und für deren ordnungsgemäße Einhaltung – beispielsweise durch die Herausgabe von Leitlinien für die Praxis – zu sorgen. Nach der Begutachtung wurde dem Gutachterausschuss mitgeteilt, dass diese Verpflichtung durch Artikel 67 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung des neuen Eurojust-Beschlusses gesetzlich geregelt würde und sich nicht nur auf Staatsanwaltschaften, sondern auch auf Gerichte erstrecken würde.

3.5.5. Verbindung zum Fallverwaltungssystem

- Zum Zeitpunkt des Besuchs bestand keine Verbindung zwischen den österreichischen Systemen und dem Fallverwaltungssystem. Darüber hinaus ist nicht geplant, in der nahen Zukunft eine solche Verbindung zu schaffen. Dem Gutachterausschuss wurde indes mitgeteilt, dass lediglich ein Lesezugriff gewährt wird, falls eine Verbindung geschaffen wird.

3.5.6. Eurojust-Verbindungsrichter

- Die österreichischen Behörden schätzten die Möglichkeit, Eurojust-Verbindungsrichter in Drittstaaten zu entsenden, und erklärten, dass sie die Entsendung von Verbindungsrichtern insbesondere in die westlichen Balkanstaaten (besonders Serbien), die Türkei, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika sowie in die westlichen und die niederländischen Antillen begrüßen würden.
- Die Gutachter möchten sich dieser Auffassung anschließen und empfehlen daher, dass Eurojust erwägen sollte, je nach dem von den Mitgliedstaaten geltend gemachten Bedarf Eurojust-Verbindungsrichter in Drittstaaten zu entsenden.

3.5.7. Kontaktstellen des EJM

- Die sechs Kontaktstellen in Österreich wurden aus Sektoren mit unterschiedlichen Funktionen bei der Zusammenarbeit in Strafsachen ausgewählt, um zu gewährleisten, dass in jedem Stadium von Strafverfahren Kontaktstellen bestehen.
- Die Kontaktstellen sind bei den drei Sprengelstaatsanwaltschaften in Wien, Graz und Innsbruck angesiedelt. Bei der Kontaktstelle in Linz handelt es sich um einen Richter. Nach der Reform des österreichischen Justizsystems im Jahre 2008, mit der die Rolle der Richter in der Ermittlungsphase von einer aktiven Beteiligung an den Ermittlungen auf die rein rechtliche Überprüfung von Zwangsmaßnahmen reduziert wurde, wurde beschlossen, vorzugsweise Staatsanwälte als Kontaktstellen zu benennen. Zwei Kontaktstellen, die als nationale Anlaufstelle und nationale technische Anlaufstelle fungieren, werden im Bundesministerium für Justiz benannt.
- Derzeit wird geprüft, ob alle EJM-Kontaktstellen dem ENCS beitreten sollten.
- Die Plenartagungen des EJM gelten als unverzichtbar für die Herstellung persönlicher Kontakte zwischen den Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten.
- Die österreichischen EJM-Kontaktstellen nehmen auch an regionalen oder nationalen Treffen in anderen Mitgliedstaaten teil, um engere persönliche Kontakte aufzubauen, und nach Auffassung des Gutachterausschusses sind die regelmäßige von der österreichischen Kontaktstelle veranstalteten Regionaltreffen der EJM-Kontaktstellen ein gutes Beispiel für die Förderung stabiler Beziehungen zu den Kontaktstellen anderer Länder.
- Die österreichischen Behörden erklärten eine größere Kohärenz bei ausländischen EJM-Kontaktstellen für wünschenswert, da häufige Wechsel sich erschwerend auf die Entwicklung stabiler persönlicher Kontakte auswirkten.

- Die österreichischen Behörden betonten, dass die Kontaktstellen nach den Kriterien der Fremdsprachenkenntnisse (zumindest Englisch oder Französisch) und der Verfügbarkeit ausgewählt werden müssten.

3.5.8. *Instrumente des EJN*

- Unter den Praktikern bestand breites Einvernehmen darüber, dass der EJN-Gerichtsatlas das von den Staatsanwälten am meisten genutzte Instrument darstellt.
- Es wurde jedoch für unabdingbar erachtet, dass der EJN-Atlas von den Mitgliedstaaten auf dem neusten Stand gehalten wird, was derzeit nicht immer der Fall zu sein scheint.
- Ferner beanstandeten die österreichischen Behörden, dass die Spracheinstellung des Atlas bei Wahl der deutschen Fassung gelegentlich auf die englische Fassung zurücksprang oder die deutsche Fassung aufgrund technischer Schwierigkeiten überhaupt nicht zur Verfügung stand.

DECLASSIFIED

4. INFORMATIONSAUSTAUSCH

4.1. Informationsaustausch zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und Eurojust

4.1.1. Für den Informationsaustausch mit Eurojust relevante Datenbanken

In der Praxis kommt offensichtlich dem Zugang zur Automatisierung der Gerichtsverfahren die größte Relevanz zu. Das System wird von allen Gerichten und allen Staatsanwaltschaften verwendet und enthält über die Daten zu den betroffenen Personen hinaus auch Polizeiberichte (sofern das Datenvolumen nicht zu groß ist) und Vermerke über die durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen (Hausdurchsuchungen, Kontoeröffnungen usw.). In diesem Zusammenhang sind auch die folgenden Datenbanken relevant: EKIS (von der Polizei zur Personenfahndung eingegebene personenbezogene Daten), Strafregister, IVV (Daten in Bezug auf die Gefangenenverwaltung), ZMR (zentrales Einwohnermelderegister) und das (öffentliche) Unternehmensregister. Derzeit verfügt das nationale Mitglied bereits über den Zugang zur Automatisierung der Gerichtsverfahren und zum Unternehmensregister.

4.1.2. Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 13 Absätze 5 bis 7

Der neue Eurojust-Beschluss wird derzeit umgesetzt. Zur Zeit ist geplant, die Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 13 (insbesondere Absätze 5 bis 7) dem Staatsanwalt zu übertragen, der die Informationen (unter Verwendung der deutschen Formvorlage) direkt dem nationalen Mitglied übermittelt; ferner wird die Benennung des Bundesministeriums für Justiz als nationale Anlaufstelle für Eurojust sichergestellt.

4.1.3. Anwendung der Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates

Mit Verordnung vom 21. August 2006 hat das Bundesministerium für Justiz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten den Gerichten und Staatsanwaltschaften Informationen über die Bekämpfung des Terrorismus und über die mit dem Beschluss 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 bewirkten Änderungen bereitgestellt. Ein Staatsanwalt von der Staatsanwaltschaft Wien und ein Staatsanwalt von der Oberstaatsanwaltschaft Wien sind als Kontaktstellen benannt worden. Von den nationalen Behörden stammende Informationen werden Eurojust über die Kontaktstellen oder das Justizministerium übermittelt.

4.2. Rückmeldungen durch Eurojust

4.2.1. *Erfahrungen Österreichs hinsichtlich der Informationsübermittlungspflicht nach Artikel 13a des Eurojust-Beschlusses von 2009*

Da Österreich Artikel 13 noch nicht umgesetzt hat, wurden dem österreichischen Verbindungsbüro bei Eurojust noch keine Informationen nach den Absätzen 6 und 7 übermittelt. Daher wurde auch keine Auswertung derartiger Informationen vorgenommen, und es konnte auch keine Rückmeldung nach Artikel 13a erfolgen. Sofern bei der Bearbeitung von operativen Fällen Verbindungen zu anderen Ländern festgestellt werden, werden die Behörden des österreichischen Verbindungsbüros von sich aus den inländischen Behörden Mitteilung erstatten. Für die Zukunft beabsichtigt das österreichische Verbindungsbüro, von sich aus den zuständigen Behörden nach Artikel 13a Rückmeldungen über die Ergebnisse der Auswertung von Informationen zu übermitteln.

DECLASSIFIED

4.2.2. *Qualitative Einschätzung des Informationsflusses zwischen Eurojust und Österreich*

Der Informationsfluss wird als zufriedenstellend erachtet. Die an oder von Eurojust übermittelten Informationen werden generell als nützlich empfunden.

Die befragten Staatsanwälte erklärten einhellig, dass der Informationsaustausch mit dem nationalen Mitglied reibungslos funktioniere, wobei zumeist die telefonische Kontaktaufnahme und die Kontaktaufnahme per E-Mail bevorzugt würden. Die praktisch ständige Erreichbarkeit des österreichischen Verbindungsbüros bei Eurojust wurde von den Staatsanwälten als besonders positiv gewürdigt.

4.2.3. *Beim Informationsaustausch mit Eurojust festgestellte praktische oder rechtliche Probleme*

Die österreichischen Behörden hielten fest, dass beim Informationsaustausch keine praktischen oder rechtlichen Schwierigkeiten zu verzeichnen seien.

4.2.4. *Vorschläge zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Österreich und Eurojust*

Eine EJM-Kontaktstelle ersuchte um Benachrichtigung, sobald Eurojust in ihrem Bezirk operativ tätig werde; dies würde derzeit noch nicht erfolgen.

4.2.5. *E-POC-IV-Projekt*

Österreich nimmt nicht am E-POC⁷-IV-Projekt teil.

4.3. **Fazit**

- Da Österreich den neuen Eurojust-Beschluss noch nicht umgesetzt hat, wurden dem österreichischen Verbindungsbüro bei Eurojust noch keine Informationen nach Artikel 13 Absätze 6 und 7 übermittelt. Zur Zeit ist geplant, die Verpflichtung zum Informationsaustausch nach Artikel 13 (insbesondere Absätze 5 bis 7) dem Staatsanwalt zu übertragen, der die Informationen direkt dem nationalen Mitglied übermittelt; ferner wird die Benennung des österreichischen Bundesministeriums für Justiz als nationale Anlaufstelle für Eurojust sichergestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass den Praktikern in Österreich die Existenz des Artikels 13 nicht bekannt ist.

⁷ European Pool against Organised Crime.

5. OPERATIVE ASPEKTE

5.1. Statistiken

Das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust führt detaillierte Statistiken über die Kontakte mit den zuständigen österreichischen Behörden.

2012 gab es 74 Eurojust-Fälle, in denen die zuständigen nationalen Behörden Ersuchen an das nationale Verbindungsbüro bei Eurojust gerichtet haben, und 82 Fälle, die Österreich über das nationale Verbindungsbüro übermittelt wurden.

Das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust führt – zusätzlich zur Erfassung statistischer Daten zu Fällen für das Kollegium – ein internes Register. Es umfasst Unterstützungsersuchen österreichischer Behörden (sogenannte 1-N-Fälle) und nationaler Verbindungsbüros anderer Mitgliedstaaten (2-N-Fälle), die nicht als Fälle für das Kollegium eingeleitet, aber dennoch vom österreichischen Verbindungsbüro bearbeitet wurden.

Für das Jahr 2012 verzeichnete das nationale Verbindungsbüro bei Eurojust 74 1-N-Fälle und 57 2-N-Fälle.

Aufgrund der direkten Kontaktaufnahme mit Eurojust gibt es keine zentralen Statistiken in Bezug auf die Kontakte der nationalen Justizbehörden mit Eurojust.

5.2. Praktische Erfahrungen in Bezug auf Eurojust

Die Mehrzahl der an das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust gerichteten Unterstützungsersuchen betreffen die beschleunigte oder erleichterte Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen. In den meisten Fällen wird um Hilfe in Bezug auf einen einzigen Staat ersucht (d.h. der Fall wird bei Eurojust als bilateraler Fall registriert). Es ist für das österreichische Verbindungsbüro nicht immer ersichtlich, ob das inländische Verfahren einen bilateralen oder einen multilateralen Fall darstellt. Sofern das österreichische Verbindungsbüro Kenntnis von Verbindungen zu weiteren Staaten erlangt hat oder in irgendeinem konkreten Fall eine Koordinierung für sinnvoll erachtet, wird es aktiv die entsprechende Hilfe anbieten – wenn es um die Koordinierung geht, erforderlichenfalls im Rahmen einer Koordinierungssitzung. Nur für einen sehr kleinen Teil der Ersuchen wird von Anfang an Hilfe mit Koordinierung vorgesehen.

Eurojust wird meistens eingeschaltet, wenn das Rechtshilfeersuchen dringend ist oder aufgrund längerer Nichtbearbeitung dringend geworden ist, bei Europäischen Haftbefehlen, die naturgemäß stets dringend sind, oder in Fällen, in denen kurzfristig zusätzliche Präzisierungen und für gewöhnlich zahlreiche Kontakte erforderlich sind (z.B. Hilfe durch die Veranstaltung von Videokonferenzen oder vorherige Abklärung rechtlicher Anforderungen für die Rechtshilfe). Die Einteilung in komplexe oder nicht komplexe Fälle ist in Ermangelung präziser Kriterien recht willkürlich. Die Mehrzahl der an das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust eingereichten Hilfeersuchen werden erledigt, sobald ein Rechtshilfeersuchen übermittelt wurde oder unpräzise Rechtshilfeersuchen eingegangen sind.

Gelegentlich werden über Eurojust Kontakte zu Drittstaaten aufgenommen, wie etwa eine Kontaktaufnahme zu den australischen Behörden über das österreichische Verbindungsbüro und das britische nationale Mitglied bei Eurojust.

5.3. Zuweisung von Fällen an Eurojust oder das EJM oder andere Stellen

Die Entscheidung für Eurojust erfolgt im Wesentlichen in dringenden und komplizierten Fällen sowie in Fällen, die mehrfache Kontaktaufnahmen mit Behörden im Ausland oder die Lösung rechtlicher Fragen erfordern. Ferner wird Eurojust eingeschaltet, um gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) einzusetzen und zu überwachen und hauptsächlich Kontakte zu den Mitgliedstaaten aufzunehmen, bei denen das EJM derzeit oder in der Vergangenheit keine erfolgreiche Lösung bewirken konnte (in diesem Zusammenhang wird von den EJM-Kontaktstellen im Wesentlichen Italien genannt). Es gibt keine schriftlichen nationalen Vorgaben.

Auf das EJM wird in bilateralen Fällen zugegriffen, und zwar im Wesentlichen zur Beschleunigung der Vollstreckung sowie zur Einholung weiterer Informationen zu Rechtshilfeersuchen und zum ausländischen Recht. Die EJM-Kontaktstellen werden als Auskunftsdienst genutzt, wenn die zuständige Behörde für ein Rechtshilfeersuchen gesucht oder die Vollstreckung von Entscheidungen in Anwendung der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhenden Rechtsinstrumente angestrebt wird.

Die Eurojust von den nationalen Staatsanwaltschaften oder Gerichten übermittelten Fälle, die in den Geltungsbereich des EJM fallen, werden der zuständigen EJM-Kontaktstelle vom österreichischen Eurojust-Mitglied formlos weitergeleitet. Eurojust und die EJM-Kontaktstellen setzen die ersuchende nationale Behörde hiervon in Kenntnis. Es ist im Gegenzug möglich, dass Fälle, die ursprünglich einer EJM-Kontaktstelle übermittelt wurden, von dieser Kontaktstelle gegebenenfalls an Eurojust weitergeleitet werden.

5.4. Erfahrung mit Fällen in Bezug auf die an Eurojust übertragenen Befugnisse

5.4.1. Fälle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust durch seine nationalen Mitglieder (Artikel 6)

Das österreichische Verbindungsbüro richtet keine förmlichen Ersuchen nach Artikel 6 (oder Artikel 7) an die österreichischen Behörden. Bislang erfolgte die Zusammenarbeit ausschließlich im Wege informeller Kontakte, d.h. hauptsächlich per Telefon oder E-Mail, um ein Problem zu lösen oder um einen Lösungsvorschlag zu erbitten. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Behörden kann als sehr gut eingestuft werden.

Informelle Informationsersuchen des österreichischen Verbindungsbüros an die österreichischen Behörden werden stets zügig beantwortet. Ein Grund hierfür könnte sein, dass das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust von den zuständigen Behörden als "Service-Center" wahrgenommen und geschätzt wird. Vereinzelt werden verzögerte Antworten festgestellt, die in der Regel der extremen Arbeitslast, insbesondere der Staatsanwälte, zugeschrieben werden können. Eine (häufigere) Übermittlung "förmlicher" Ersuchen nach Artikel 6 (oder Artikel 7) beinhaltet das Risiko, dass bei den zuständigen Behörden Zweifel an der über Jahre aufgebauten Problemlösungsfähigkeit von Eurojust aufkommen, was dazu führen könnte, dass sich die Zahl der Fälle, in denen Eurojust in Anspruch genommen wird, verringert.

Weder das nationale Mitglied noch der Stellvertreter noch das assistierende Mitglied des österreichischen Verbindungsbüros haben nach nationalem Recht Befugnisse nach den Artikeln 9c bis 9e. Allerdings besteht ein wichtiger Teil der täglichen Arbeit der Mitglieder des nationalen Verbindungsbüros darin, zusätzliche Informationen zu der Erledigung von Ersuchen bzw. zu Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit zu empfangen, zu übermitteln, zu erleichtern, zu überwachen und zu erteilen (gemäß Artikel 9b Absatz 1) und im Falle einer unsachgerechten Erledigung eines Ersuchens um zusätzliche Maßnahmen zu bitten (gemäß Artikel 9b Absatz 2).

5.4.2. *Vorgaben für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden Österreichs und Eurojust*

Allgemein sind keine Rechtsvorschriften für die Kommunikation zwischen den nationalen Justizbehörden und Eurojust vorgesehen. Beabsichtigt jedoch ein Staatsanwalt, einem Ersuchen von Eurojust betreffend die Übernahme oder Übertragung eines Strafverfahrens, die Koordinierung zwischen zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, die Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder die Übermittlung erforderlicher Informationen nicht stattzugeben, so ist in dieser Angelegenheit dem Bundesministerium für Justiz im voraus ein Bericht mit einer Begründung zu übermitteln. Das Bundesministerium für Justiz kann entweder die Absicht des Staatsanwalts bestätigen oder anderweitige Weisungen erteilen. Nur in dringenden Fällen kann von der Übermittlung eines derartigen Berichts abgesehen werden; in diesem Fall muss das Bundesministerium für Justiz nachträglich darüber unterrichtet werden, dass einem Ersuchen nicht stattgegeben wurde. Auf jeden Fall stehen die nationalen Behörden und Eurojust in direktem Kontakt zueinander. Um die Einbeziehung von Eurojust aufzuzeichnen, erstellt der Staatsanwalt ein Memorandum, oder aber die E-Mail-Korrespondenz wird den Akten des Staatsanwalts beigelegt (sogenanntes "Tagebuch").

5.4.3. *Fälle im Zusammenhang mit der Ausübung von Befugnissen durch das nationale Mitglied (Artikel 6)*

Das österreichische Verbindungsbüro richtet keine förmlichen Ersuchen nach Artikel 6 an die österreichischen Behörden.

Im Allgemeinen beantworten die zuständigen Behörden informelle Informationsersuchen zügig und umfassend. Im Rahmen der Ausübung anderer Aufgaben, die nicht mit der Erteilung von Informationen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Zusammenhang stehen, bemühen sich die Mitglieder der österreichischen Verbindungsbüros, die jeweiligen Vorschläge mit den zuständigen österreichischen Behörden zu erörtern und erforderlichenfalls zusätzliche Begründungen vorzulegen. Die endgültige Entscheidung wird allerdings von den zuständigen Behörden getroffen.

Das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust ist bislang weder mit einem Fall befasst worden, bei dem das Eurojust-Kollegium ersucht wurde, eine unverbindliche schriftliche Stellungnahme zur Lösung von Fragen abzugeben, die sich auf Zuständigkeitskonflikte beziehen, noch hat das österreichische Verbindungsbüro bislang auch eine unverbindliche Stellungnahme angefordert. Die österreichischen Behörden waren an keinem derartigen Ersuchen an das Kollegium um Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme zur Lösung von Zuständigkeitskonflikten beteiligt. Dank der Koordinierungsarbeit von Eurojust und mit Unterstützung der beteiligten nationalen Verbindungsbüros gelang es den betreffenden nationalen Behörden stets, eine einvernehmliche Lösung für die bei der operativen Arbeit häufig auftretenden Zuständigkeitsfragen zu vereinbaren.

5.4.4. *Fälle in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust als Kollegium (Artikel 7)*

In den vergangenen Jahren waren die österreichischen Behörden an den wenigen Fällen, die im Rahmen des Artikels 7 behandelt wurden, nicht beteiligt.

5.5. Praktische Erfahrung mit Koordinierungssitzungen

5.5.1. *Qualitativer Eindruck*

5.5.1.1. *Wahrgenommene Vorteile*

Die Koordinierungssitzungen wurden von den befragten Staatsanwälten als sehr nützlich bezeichnet. Mittels direkter Kontakte mit den Vertretern der Justiz- und Polizeibehörden anderer Mitgliedstaaten und der Hinzuziehung von Dolmetschern können auch komplexe rechtliche Probleme gelöst und gemeinsame Strategien für die Durchführung der Ermittlungen und des gesamten Verfahrens ausgearbeitet werden. Detaillierte Aufzeichnungen der erzielten Fortschritte und der Ergebnisse dieser Sitzungen sind von Nutzen. Infolge des hohen Ansehens von Eurojust konnten andere Mitgliedstaaten wiederholt von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit und der Durchführung gemeinsamer Ermittlungen überzeugt werden; zudem können Ziele festgelegt werden, deren Umsetzung bis zu einem gewissen Grad von Eurojust überwacht wird. Eurojust kann oftmals einen Konsens herbeiführen, wenn es unterschiedliche Meinungen darüber gibt, wie die Ermittlungen geführt werden sollen.

5.5.1.2. *Wahrgenommene Nachteile*

Ein Staatsanwalt hat die Koordinierungssitzungen als sehr zeitaufwändig bezeichnet und zu Überlegungen angeregt, diese per Videokonferenz abzuhalten.

5.5.2. *Rolle des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems (ENCS)*

Das Eurojust-Koordinierungssystem (ENCS) wurde in Österreich noch nicht eingerichtet.

5.6. Einsatz des Koordinierungsdauerdienstes (KoDD)

Das nationale Mitglied und sein Stellvertreter stehen im monatlichen Turnus für den Koordinierungsdauerdienst zur Verfügung. Bislang wurden am Telefonanschluss des KoDD keine Anrufe der österreichischen Behörden registriert. Schon vor der Inbetriebnahme des KoDD wie auch weiterhin wurde bzw. wird gewährleistet, dass das nationale Mitglied, sein Stellvertreter und das assistierende Mitglied in dringenden Fällen außerhalb der üblichen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon über die Eurojust-Mobiltelefone erreichbar sind.

Einzelheiten zum KoDD werden im Intranet anhand einer Intranet-Headline und detaillierten Kontaktinformationen bereitgestellt. Darüber hinaus informiert der regelmäßig erscheinende "Eurojust-Newsletter" über diesen neuen Dienst bei Eurojust.

5.7. Erfahrung mit Fällen von Zusammenarbeit zwischen dem ENCS und der nationalen Europol-Stelle

Da das ENCS in Österreich noch nicht eingerichtet wurde, liegen keine einschlägigen Erfahrungen vor. Das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust unterhält gute Kontakte zum österreichischen Verbindungsbüro bei Europol, und in Einzelfällen werden Informationen über Angelegenheiten, die für den Ansprechpartner von Interesse sein könnten, ausgetauscht.

5.8. Fazit

5.8.1. Statistiken

- Das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust führt detaillierte Statistiken über die Kontakte mit den zuständigen österreichischen Behörden. Zudem wird – zusätzlich zur Erfassung statistischer Daten zu Fällen für das Kollegium – ein internes Register geführt.
- Beim Begutachtungsbesuch wurde bestätigt, dass infolge der Unmittelbarkeit der Kontakte zu Eurojust keine zentralen Statistiken über die Kontakte der nationalen Justizbehörden mit Eurojust erstellt werden.

5.8.2. *Praktische Erfahrungen in Bezug auf Eurojust*

- Insgesamt schätzten die zuständigen österreichischen Behörden die Qualität und Effizienz der von Eurojust erhaltenen Unterstützung sehr positiv ein. Der zusätzliche Nutzen von Eurojust in diesem Bereich wird landesweit sehr geschätzt. Die österreichischen Justizbehörden betrachten das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust als "Service-Center", mit dem ein reger Kontakt und ein informeller, einfacher und konstruktiver Austausch möglich sind. Die österreichischen Praktiker haben berichtet, dass wenn sie sich mit ihren Fragen an Eurojust gewandt haben, dies in der Regel die Abläufe beschleunigt hat und Gerichtsverfahren zügiger eingeleitet werden konnten (ein Staatsanwalt sprach von einem "Turbo-Effekt"); die Beantwortung wurde als stets rasch und fehlerfrei bezeichnet.
- Im Rahmen der Beratungen mit Praktikern beim Oberlandesgericht für Strafsachen Wien wurde allgemein anerkannt, dass ein ungehinderter und unkomplizierter Informationsfluss für die künftige grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit von erheblichem Vorteil wäre. Wie diese Gespräche gezeigt haben, ist es generell noch immer sehr schwierig, eine fristgerechte oder überhaupt eine Antwort auf ein Rechtshilfeersuchen zu erhalten, wobei dieses Phänomen als sehr unsachgemäß und zeitaufwändig empfunden wurde. Der Gutachterausschuss möchte daher denjenigen Mitgliedstaaten, deren Behörden sich wiederholt verspäten, anraten, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen zur Priorität zu machen und die Behörden, denen diese Missstände zuzuschreiben sind, in stärkerem Maße in die Pflicht zu nehmen.

5.8.3. *Zuweisung von Fällen an Eurojust oder das EJN oder andere Stellen*

- Das österreichische Verbindungsbüro wird nicht nur für "Eurojust-Fälle" genutzt, sondern sehr oft auch für einfache bilaterale, d.h. EJN-Fälle. Dies lässt darauf schließen, dass die Zuweisung von Fällen, in denen Staatsanwälte (oder Richter) Hilfe in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit zwischen Eurojust und dem EJN benötigen, verbessert werden könnte.
- Dies könnte nach Auffassung der Experten auf zweierlei Weise bewerkstelligt werden: Einerseits könnte das österreichische Mitglied "EJN-Fälle" an die zuständige österreichische Kontaktstelle weiterleiten, andererseits könnte die Lage wahrscheinlich dadurch verbessert werden, dass in Österreich besser für das EJN geworben wird.

- Beide Methoden sollten Anwendung finden. Nach Auffassung der Experten wäre es unsinnig, das österreichische Verbindungsbüro mit Arbeit zu überlasten, während das EJN nicht entsprechend seinen Möglichkeiten und seinem Verwendungszweck genutzt wird. Dies betrifft insbesondere Wien. Dem Expertenteam wurde von Staatsanwälten mitgeteilt, dass sie sich vorzugsweise sofort an ihr nationales Mitglied bei Eurojust wenden, falls sie Unterstützung bei internationalen Fällen benötigen, ohne zuvor die zuständige EJN-Kontaktstelle zu konsultieren, bei der es sich um einen Staatsanwalt handeln könnte, der bei derselben Staatsanwaltschaft in demselben Gebäude tätig ist. In solchen Fällen wäre es zweckmäßiger, zuerst mit der EJN-Kontaktstelle zu sprechen und nur dann einen Fall an Eurojust weiterzuleiten, wenn Eurojust für die Lösung des Problems besser positioniert ist als das EJN.

5.8.4. *Praktische Erfahrung mit Koordinierungssitzungen*

- Die Rolle des Eurojust-Koordinierungssystem (ENCS) konnte nicht beurteilt werden, da sich das ENCS zum Zeitpunkt des Begutachtungsbesuchs noch in einer Vorbereitungsphase befand.
- Die Koordinierungssitzungen des österreichischen Verbindungsbüros gelten als wirksame und professionell organisierte Veranstaltungen. Österreichs nationales Mitglied bei Eurojust nimmt an den operativen Arbeiten im Rahmen von Koordinierungssitzungen und Sitzungen der gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) nicht teil, sondern leistet vielmehr Unterstützung bei der Logistik, der Koordinierung (soweit erforderlich) und der Beantragung von Finanzhilfen.
- Im Laufe des Begutachtungsbesuchs und der Gespräche mit den Praktikern erfuhren die Experten, dass bei den österreichischen Staatsanwälten eine gewisse Zurückhaltung festzustellen ist, eine Koordinierung mit den zuständigen Behörden in anderen beteiligten Mitgliedstaaten anzustreben, da sie befürchten, dass dies ihre bereits gewaltige Arbeitsbelastung weiter erhöhen würde.

5.8.5. *Einsatz des Koordinierungsdauerdienstes (KoDD)*

- Bislang sind keine Anrufe über den KoDD eingegangen.
- Die Mitglieder des nationalen Verbindungsbüros nehmen im monatlichen Turnus den Dauerdienst wahr und nehmen eventuelle Anrufe außerhalb der Geschäftszeiten entgegen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das nationale Verbindungsbüro jederzeit erreicht werden kann, ohne dass einzelne Personen eine zu große Last auf sich nehmen müssen.

6. ZUSAMMENARBEIT

6.1. Zusammenarbeit mit Agenturen und sonstigen Stellen der EU

Es gibt keine festgelegte Politik für die Einbeziehung von Eurojust in Fällen, in denen OLAF oder andere EU-Agenturen wie Europol und Frontex eingeschaltet werden. Ob die Einbeziehung von Eurojust in einem Einzelfall notwendig ist, entscheiden die zuständigen nationalen Behörden nach eigenem Ermessen.

6.2. Zusammenarbeit mit Drittstaaten

6.2.1. Politik in Bezug auf die Einbeziehung von Eurojust

Es gibt keine festgelegte Politik für die Einbeziehung von Eurojust in die Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Ob die Einbeziehung von Eurojust in derartigen Fällen notwendig ist, entscheiden die zuständigen nationalen Behörden nach eigenem Ermessen.

6.2.2. Zusätzlicher Nutzen der Einbeziehung von Eurojust

Was den zusätzlichen Nutzen der Einbeziehung von Eurojust in Fälle anbelangt, die einen Bezug zu Drittstaaten aufweisen, so haben die österreichischen Behörden auf ihre Erfahrung verwiesen, die sich aus Einzelfällen herleitet.

Bei den meisten Ersuchen um Hilfe in Fällen mit Bezug zu Drittstaaten konnte das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust zu einer Beschleunigung der Rechtshilfe beitragen, u.a. durch kurzfristige Klärung von Fragen. In einem Fall, an dem mehrere Mitgliedstaaten und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien beteiligt waren, konnte Letztere – nach anfänglichem Widerstand – dazu bewegt werden, mit Unterstützung von Eurojust ein innerstaatliches Verfahren einzuleiten; darüber hinaus waren die Beratung und Unterstützung durch Eurojust von entscheidender Bedeutung für die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die sich aus Mitgliedern aus Österreich, aus zwei weiteren Mitgliedstaaten und aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zusammensetzte.

6.3. Praktische Erfahrung mit dem EJN

6.3.1. Zusammenarbeit zwischen dem nationalen Mitglied und dem EJN

Das nationale Mitglied, der Stellvertreter und das assistierende Mitglied des österreichischen Verbindungsbüros unterhalten regelmäßige Kontakte zur österreichischen Kontaktstelle und zur nationalen Anlaufstelle des EJN. Die Mitarbeiter des österreichischen Verbindungsbüros bei Eurojust nehmen an der jährlichen regionalen EJN-Sitzung teil, die von den österreichischen Kontaktstellen in Zusammenarbeit mit den Kontaktstellen der Nachbarländer organisiert wird. Die Mitglieder des österreichischen Verbindungsbüros bei Eurojust unterhalten regelmäßige Arbeitskontakte zu der nationalen Anlaufstelle des EJN und anlassbezogen auch zu den anderen Kontaktstellen des EJN. Gehen beim österreichischen Verbindungsbüro Ersuchen um Hilfe ein, die zweckmäßiger vom EJN bearbeitet werden könnten, so nehmen die Mitglieder des österreichischen Verbindungsbüros Konsultationen mit der zuständigen EJN-Kontaktstelle in Österreich auf und leiten das Ersuchen um Hilfe an das EJN weiter.

6.3.2. Ressourcen der österreichischen Kontaktstellen des EJN

Das übliche Arbeitspensum der österreichischen Kontaktstellen bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten wird um 15 Prozent reduziert, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen des EJN wahrnehmen können; diese Zuweisung wird alle sechs Monate vom Personalsenat überprüft. Die vorgesehene nationale Anlaufstelle und technische Anlaufstelle des EJN sind beide beim Bundesministerium für Justiz angesiedelt, so dass ihre EJN-bezogenen Aufgaben Bestandteil ihrer täglichen Arbeit sind. Die Kontaktstelle des EJN muss auf die technischen und personellen Ressourcen gewöhnlicher Gerichte oder Staatsanwaltschaften zurückgreifen, da eine EJN-Stelle keine zusätzlichen Mittel erhält.

6.3.3. Operative Leistung der Kontaktstellen des EJN

6.3.3.1. Zuständigkeit der Kontaktstellen des EJN

Die EJN-Kontaktstellen sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, mit allen Behörden in Österreich in Verbindung zu treten und mit ihnen Informationen auszutauschen.

6.3.3.2. Sprengel des Oberlandesgerichts für Strafsachen Wien

Jährlich werden durchschnittlich 150 eingehende Fälle/Ersuchen und 45 ausgehende Fälle/Ersuchen bearbeitet; die Zahlen sind allerdings nur schwer genau zu ermitteln und vermutlich viel höher, da sich in Wien die Zuständigkeit der EJM-Kontaktstelle mit der Leitung der internationalen Gruppe (zuständig für alle eingehenden Ersuchen um Rechtshilfe, Überstellung und Auslieferung) und der Leitung der Inspektion (zuständig für die Prüfung der gesamten Auslandskorrespondenz) überlappt. Die folgenden Fälle/Ersuchen werden bearbeitet:

- Anfragen zu anhängigen Verfahren, zum Stand oder zum Ergebnis von Verfahren, zur innerstaatlichen Rechtslage, zu den Voraussetzungen für die Übernahme einer Strafverfolgung oder zur Bereitschaft dazu;
- Ersuchen um Übermittlung von Urteilsausfertigungen und von Strafregisterauszügen;
- Ersuchen um Mitteilung, ob sich eine konkrete Person in Haft befindet;
- Organisation und Koordinierung von Videokonferenzen;
- Unterstützung bei der Ausfertigung von Rechtshilfeersuchen und Europäischer Haftbefehle und bei der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle;
- Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen;
- Feststellung der zuständigen Behörde im Ausland;
- Weiterleitung besonders dringender Ersuchen an die zuständigen Behörden.

Es gab keine Ersuchen, denen nicht stattgegeben wurde und die nicht unmittelbar beantwortet werden konnten.

Nur bei Ersuchen um Übermittlung von Strafregisterauszügen wird ein Rechtshilfeverfahren dort eingeleitet und durchgeführt.

6.3.3.3. Sprengel des Oberlandesgerichts für Strafsachen Graz

Wie in Kapitel 3.4.2.2 dieses Berichts erläutert wird ein Ansprechpunkt im Rahmen der Tätigkeit als EJM-Kontaktstelle für Mitglieder von Behörden oder anderen Stellen der Justiz im Sprengel von Graz erst eingerichtet, wenn rechtliche oder praktische Probleme in grenzüberschreitenden Fällen aufgetreten sind.

6.3.3.4. Sprengel des Oberlandesgerichts Linz

Die EJM-Kontaktstelle Linz hat zwischen 70 und 140 nationale Ersuchen um Unterstützung zu bearbeiten. Aus dem Ausland kommen häufig Erinnerungen und Anfragen zu Verfahren in konkreten Fällen; einige Rechtshilfefälle, beispielsweise Ersuchen um die Übergabe sichergestellter etruskischer Kulturgegenstände an Italien, werden unter Umständen jahrelang bearbeitet. Von Österreich aus werden häufig Erinnerungen an Italien gesendet, außerdem problematische Fälle im Zusammenhang mit Auslieferungen und der Übernahme der Vollstreckung von Urteilen. Einige Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten sind "schwarze Löcher" und antworten gar nicht. Die Zusammenarbeit mit den Leitern der Staatsanwaltschaften in München und Berlin, mit den Kontaktstellen in Slowenien und mit dem Justizministerium in Budapest ist sehr gut.

6.3.3.5. Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck

In der Regel funktioniert die Zusammenarbeit mit den EJM-Kontaktstellen reibungslos; selbstverständlich ist die Zusammenarbeit mit den EJM-Kontaktstellen am einfachsten, zu denen persönliche Kontakte aufgebaut wurden. Bei einigen Ländern (Italien) gestaltet sich die Kontaktaufnahme über das EJM relativ schwierig, bei anderen (Deutschland, Slowenien, Polen) erweist sich die Kontaktaufnahme als unkompliziert und sachdienlich.

In den letzten beiden Jahren hat die EJM-Kontaktstelle jährlich im Durchschnitt 30 Ersuchen bearbeitet. Bei den Ersuchen geht es hauptsächlich um Erledigung und Ausarbeitung von Rechtshilfersuchen und um Fragen zum inländischen Recht. In Fragen betreffend die Auslieferung/den Europäischen Haftbefehl wird auch direkt mit der EJM-Kontaktstelle Kontakt aufgenommen, da sie auch die zuständige Staatsanwaltschaft in der betreffenden Behörde darstellt, so dass sich nicht immer feststellen lässt, ob das Ersuchen an die Stelle in ihrer Eigenschaft als EJM-Kontaktstelle gerichtet war. Ein wichtiger Tätigkeitsbereich ist die Teilnahme an Tagungen, Veranstaltungen und Seminaren, da persönliche Kontakte für den Erfolg des EJM unabdingbar sind.

6.3.4. *Einschätzung der EJM-Website und ihrer Instrumente*

Einer EJM-Kontaktstelle zufolge wird in der Praxis nur der Atlas genutzt. Dieses Instrument wird von den Praktikern sehr geschätzt und sollte so bald wie möglich um die übrigen auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gestützten Instrumente erweitert werden. Die im Atlas enthaltenen Daten sind jedoch nicht immer korrekt, und einige Anschriften/Standorte im Ausland lassen sich überhaupt nicht ausfindig machen. Was die anderen Instrumente angeht, so machen die österreichischen Behörden keinen regen Gebrauch davon, da sie sie nicht für sehr nutzerfreundlich halten.

Auch wenn mittlerweile in Bezug auf die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhenden Rahmenbeschlüsse der Stand der Umsetzung abgefragt werden kann, so fehlen doch immer noch nützliche Zusatzinformationen in Bezug auf die betreffenden Instrumente wie beispielsweise Erklärungen und Notifizierungen.

Eine Staatsanwaltschaft führte Folgendes an: Die Website ist für Nutzer, die selten mit grenzüberschreitenden Fällen befasst sind, relativ schwer verständlich, und insbesondere die Struktur der Suche in der Rechtsprechung ist recht verwirrend. Die Fülle der zur Auswahl stehenden Ermittlungstätigkeiten, aber auch die Trennung zwischen Rechtshilfeatlas und Atlas für den Europäischen Haftbefehl, führt in der Arbeitspraxis zu etlichen Unklarheiten. Ferner wäre eine vollständige Übersetzung ins Deutsche wünschenswert und dürfte die Vorbehalte der Nutzer reduzieren. Der Umstand, dass die Spracheinstellung "Deutsch" bei der Nutzung des Atlas nicht durchgängig eingestellt bleibt und stets auf "Englisch" zurückspringt, wird als ziemlich störend empfunden. Ferner wäre eine Art Suchfunktion nützlich, mit der die Anschriften aller Justizbehörden gefunden werden können, da oft die zuständige Behörde, nicht aber deren Anschrift bekannt ist.

6.4. Fazit

- Ganz offensichtlich ist in Österreich eine Reihe von Fällen, in denen eigentlich das EJV die geeignete Anlaufstelle gewesen wäre, Eurojust zugeleitet worden. Die meisten der befragten Praktiker gaben direkten Kontakten mit dem nationalen Eurojust-Mitglied den Vorzug; für gewöhnlich nutzen sie nicht die von den EJV-Kontaktstellen gebotenen Unterstützungsmöglichkeiten. Der Gutachterausschuss hatte generell den Eindruck, dass unter den Praktikern in Österreich offensichtlich nur geringe Kenntnisse über das EJV und seine Tätigkeiten bestehen. Seines Erachtens bestünde eine Abhilfemöglichkeit darin, schriftliche Leitlinien zu erstellen, die eine stets aktuelle, einfache und praktische Richtschnur vermitteln, mit der die zuständigen Behörden bei der Suche nach der richtigen Entscheidung in der Frage, ob Fälle Eurojust oder dem EJV zugewiesen werden sollen, unterstützt werden. Dies würde selbstverständlich nicht nur für den besuchten Mitgliedstaaten, sondern sicherlich für alle Mitgliedstaaten der EU gelten.
- Was die EJV-Website anbelangt, so hat der Besuch in Österreich ferner ergeben, dass sie nur von Nutzen ist, wenn die Mitgliedstaaten Informationen eingeben, die dem jeweils aktuellen Stand entsprechen und somit operativ genutzt werden könnten. Daher hielten es die Gutachter für wesentlich, dass die Mitgliedstaaten die ordnungsgemäße und regelmäßige Aktualisierung der Liste der EJV-Kontaktstellen auf der EJV-Website sowie die Richtigkeit der dort verfügbaren nationalen Daten sicherstellen.

- Die Praktiker in Österreich haben die Treffen der Kontaktstellen als ganz entscheidenden Faktor für den Erfolg des EJM empfunden, da es die persönlichen Kontakte sind, die später in der Praxis die Zusammenarbeit und somit das reibungslosere Funktionieren des Systems erleichtern. Nach Auffassung des Gutachterausschusses sollte Eurojust daher prüfen, wie dem EJM ausreichende Ressourcen zugewiesen werden können, damit seine Arbeit aufrechterhalten und Treffen der Kontaktstellen weiter kofinanziert werden können.

DECLASSIFIED

7. BESONDERE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN – ERFAHRUNGEN IN DES PRAXIS

7.1. Kontrollierte Lieferungen (Artikel 9d Buchstabe a)

Im Falle einer laufenden Ermittlung in Österreich würde die zuständige Staatsanwaltschaft eine Verfügung zur Billigung einer kontrollierten Lieferung erlassen. Im Falle eines Rechtshilfeersuchens würde (sofern nicht in der gleichen Angelegenheit in Österreich bereits Ermittlungen im Gange sind) die zuständige Staatsanwaltschaft eine Anordnung erlassen oder eine kontrollierte Lieferung gestatten; dies richtet sich entweder nach dem Ort in Österreich, von dem die kontrollierte Lieferung ausgeht, oder nach dem Ort, wo die kontrollierte Lieferung die österreichische Grenze überschreiten soll. Lässt sich dieser Ort nicht bestimmen, so wäre die Staatsanwaltschaft in Wien die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

7.1.1. Erfahrungen in der Praxis

Das nationale Mitglied ist bisher nicht befugt, kontrollierte Lieferungen zu genehmigen.

In der Praxis erfolgt die Koordinierung kontrollierter Lieferungen in Österreich durch eine zuständige Sonderstelle im österreichischen Bundeskriminalamt. In den Fällen, in denen das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust Hilfeersuchen von den Verbindungsbüros anderer Länder erhielt, hatte das österreichische Verbindungsbüro zunächst den Kontakt zum österreichischen Bundeskriminalamt hergestellt, das in allen Fällen bereits zuvor unterrichtet worden war und sich an die zuständigen österreichischen Staatsanwaltschaften gewendet hatte. Anschließend wendete sich das österreichische Verbindungsbüro auch an die zuständigen Staatsanwaltschaften und bot seine Hilfe an. In allen diesen Fällen hatten die Staatsanwaltschaften bereits mit der Bearbeitung der Rechtshilfeersuchen begonnen. Bisher konnten alle Ersuchen um Genehmigung kontrollierter Lieferungen innerhalb der verfügbaren Frist von den österreichischen Behörden bearbeitet werden. Aufgrund der früheren Erfahrungen wird es derzeit nicht für erforderlich gehalten, dem österreichischen nationalen Mitglied die Befugnis zur Genehmigung kontrollierter Lieferungen zu erteilen; ein Grund hierfür ist unter anderem der Umstand, dass im Rahmen der Bereitschaftsdienste von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten die tägliche Erreichbarkeit der zuständigen Behörden rund um die Uhr gewährleistet ist. In wenigen Fällen, in denen Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Genehmigung kontrollierter Lieferungen und zusätzliche Informationen auch über Eurojust weitergeleitet wurden, kam es sogar zu Verwirrungen, da über die Übermittlungskanäle der Polizei andere und aktuellere Informationen als über Eurojust übermittelt wurden.

7.1.2. Zusatznutzen

In Bezug auf die oben beschriebenen praktischen Vorkehrungen wurden keine Ersuchen an Eurojust um Weiterverfolgung einer kontrollierten Lieferung in einen anderen Staat gerichtet.

Auf der Grundlage der in Österreich gemachten Erfahrungen und in Anbetracht der österreichischen Regelung, die durch Bereitschaftsdienste bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten die tägliche Erreichbarkeit der zuständigen Behörden rund um die Uhr gewährleistet, sind keine diesbezüglichen Nutzungsmöglichkeiten erforderlich. In Bezug auf andere Mitgliedstaaten sind in dieser Frage – je nach der jeweiligen nationalen Regelung – andere Bewertungen möglich.

7.2. Teilnahme von nationalen Mitgliedern an gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Artikel 9f)

7.2.1. Erfahrungen in der Praxis

Die österreichischen Justizbehörden haben sich bisher an sieben gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) beteiligt und in allen Fällen positive Ergebnisse erzielt. Aus der Sicht der beteiligten Staatsanwaltschaften erweist sich dieses Instrument als kompliziert, so dass die Hilfe des nationalen Eurojust-Mitglieds bei der Einsetzung der GEG höchst willkommen ist. Nur in einem Fall wurde um finanzielle Unterstützung seitens der EU ersucht; über die Bewilligung wurde noch nicht entschieden.

7.2.2. Zusatznutzen

Eurojust kann bei der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (beispielsweise durch Präzisierung und Beratung) und bei der Formulierung der betreffenden Vereinbarung einen zusätzlichen Nutzen erbringen. Die Angehörigen des österreichischen Verbindungsbüros bei Eurojust nehmen an den operativen Arbeiten im Rahmen von Koordinierungssitzungen und Sitzungen der gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) nicht teil, sondern leisten vielmehr Unterstützung bei der Logistik, der Koordinierung (soweit erforderlich) und der Beantragung von Finanzhilfen. Soweit sich bewerten lässt, gibt es nur begrenzte Erfahrungen mit der Teilnahme von Europol-Sachverständigen, allerdings kann Europol in derartigen Fällen wertvolle logistische Unterstützung leisten.

7.3. Andere besondere Ermittlungsmaßnahmen

Was die Zusammenarbeit bei besonderen Ermittlungsmaßnahmen (wie etwa Telefonüberwachung oder ähnliche Maßnahmen) anbelangt, so hielten die österreichischen Behörden den Hinweis für angebracht, dass dies Teil der in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden durchgeführten Routinearbeit des österreichischen Verbindungsbüros bei Eurojust ist.

7.4. Fazit

- Generell vertreten alle befragten Personen die Auffassung, dass mit der Beteiligung Eurojusts an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) ein Zusatznutzen bewirkt wird, da damit die Einsetzung der GEG erleichtert und deren Einsatz verstärkt wird. Die Angehörigen des österreichischen Verbindungsbüros nehmen nicht an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teil, stellen aber logistische Unterstützung bereit.
- Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts waren die österreichischen Behörden bisher an sieben GEG beteiligt, und im Fall einer GEG wurden Finanzmittel der Europäischen Union in Anspruch genommen.
- Was die Finanzierung von GEG anbelangt, so vertrat der Gutachterausschuss die Auffassung, dass dieses Instrument mehr Nutzen bringen und stärker in Anspruch genommen werden könnte, wenn Eurojust weiterhin aktiv die finanzielle und logistische Unterstützung bekannt machen würde, die die GEG von Eurojust erhalten können.

DECLASSIFIED

8. SCHULUNGS- UND SENSIBILISIERUNGSMASSNAHMEN

8.1. Förderung der Inanspruchnahme von Eurojust und des EJN

8.1.1. Schulung

Im Rahmen der allgemeinen Grundausbildung und der Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten wird keine spezifische Schulung in Bezug auf den Nutzen, die Funktionsweise und die Website von Eurojust und des EJN für die Personen, die an der internationalen Zusammenarbeit beteiligt sind, bzw. für das nationale Mitglied, dessen Stellvertreter oder Assistenten oder die EJN-Kontaktstellen angeboten. Die Rolle und der Wert dieser Einrichtungen sind Gegenstand allgemeiner Strafrechtskurse, die im Rahmen der Grundausbildung und der Weiterbildung in der Justiz abgehalten werden.

Ferner werden bei Eurojust abgehaltene Seminare und Workshops angeboten und häufig von österreichischen Richtern und Staatsanwälten in Anspruch genommen, womit eine Sensibilisierung für die Existenz und die Rolle von Eurojust bewirkt wird.

8.1.2. Sonstige Maßnahmen

Das Justiz-Intranet verfügt über einen Eurojust und dem EJN gewidmeten Bereich mit Kontaktangaben und Informationen über die von den beiden Einrichtungen angebotenen Dienstleistungen. Vor einigen Jahren wurde in einem Rundschreiben über die Nutzung des EJN-Atlas eine Übersetzung der Menüs des Atlas vermittelt (der Atlas lag nur in englischer bzw. französischer Fassung vor). Da die deutsche Fassung des Atlas (aufgrund technischer Probleme mit der Website) nicht immer zugänglich ist, wird dieses Rundschreiben nach wie vor von den Praktikern genutzt.

Die Praktiker auf nationaler Ebene erhalten mehrmals jährlich über Internet einen regelmäßigen Eurojust-Newsletter, in dem sie über bewährte Verfahren und positive Erfahrungen bei der Nutzung von Eurojust unterrichtet werden und allgemeine Informationen über die laufenden Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen erhalten. Die Angehörigen des österreichischen Verbindungsbüros bei Eurojust statten regelmäßig den Staatsanwaltschaften und den regionalen Gerichten Besuche ab, um die von Eurojust und vom EJN gebotenen Unterstützungsmöglichkeiten bekannt zu machen. Ferner erscheint seit November 2008 in unregelmäßiger Folge ein Eurojust-EJN-Newsletter, der vom österreichischen Verbindungsbüro in Zusammenarbeit mit den EJN-Kontaktstellen herausgegeben wird; der Newsletter unterrichtet unter anderem über neue Entwicklungen bei Eurojust, personelle Veränderungen, die neue EJN-Homepage und die zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten. Dieser Newsletter wird allen österreichischen Staatsanwaltschaften und Gerichten zugestellt und wird ferner im Justiz-Intranet veröffentlicht.

Die nationalen Behörden werden über Intranet und den obengenannten regelmäßigen Newsletter über die Vorhaben unterrichtet, an denen Eurojust oder das EJM arbeiten.

8.2. Fazit

- Das österreichische nationale Eurojust-Mitglied setzt sich aktiv bei den Behörden des Landes dafür ein, dass die von Eurojust gebotenen Unterstützungsmöglichkeiten weithin bekannt gemacht werden. Das nationale Eurojust-Verbindungsbüro veranstaltet zwar keine "Marketing-Seminare", aber in den letzten Jahren sind alle regionalen Staatsanwaltschaften und Gerichte besucht worden, um die von Eurojust gebotenen Unterstützungsmöglichkeiten bekannt zu machen, und die Experten möchten anderen Mitgliedstaaten empfehlen, diesem Beispiel regelmäßiger Besuche zu folgen, da dies ein bewährtes Verfahren darstellt.
- Die Gutachter vertraten die Auffassung, dass trotz der derzeitigen, sehr effizienten Politik der Bekanntmachung von Eurojust unter den Praktikern in Österreich Eurojust die regelmäßige Abhaltung von "Marketing-Seminaren" zu verschiedenen Aspekten der Zusammenarbeit mit Eurojust in den Mitgliedstaaten in Betracht ziehen sollte.
- Ein geringfügiges Maß an Schulung in Bezug auf Eurojust und das EJM ist als obligatorischer Bestandteil in die Grundsausbildung aller Staatsanwälte und Richter einbezogen.
- Wie das Beispiel des Oberlandesgerichts Linz gezeigt hat, werden Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit (einschließlich Eurojust, EJM und Rechtshilfe) ferner in jährlichen Wiederauffrischungsseminaren behandelt; zuständig hierfür sind die Gerichtspräsidenten.
- Auch das Oberlandesgericht für Strafsachen Wien, das für gewöhnlich mit einer großen Zahl internationaler Fälle befasst ist und eine hohe Personalfluktuation aufweist, hat regelmäßig Seminare und Informationsveranstaltungen zur internationalen Zusammenarbeit abgehalten. Ferner hat dieses Gericht einen Leitfaden für neu hinzugekommene Staatsanwälte erstellt, der den Bereich der Rechtshilfe abdeckt und alle Rechtsvorschriften und Rechtsgrundlagen enthält; der Leitfaden erfasst jedoch offenkundig nicht Eurojust und das Europäische Justizielle Netz, weswegen der Gutachterausschuss empfehlen möchte, dass sie in dieses ansonsten sehr verdienstvolle Werk aufgenommen werden.
- Im Rahmen der kontinuierlichen Schulung der Richter und Staatsanwälte gibt es in Österreich keine spezielle Schulung in Bezug auf den Nutzen von Eurojust und des EJM. In einigen Regionen sind jährlich zwei Unterrichtsstunden der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen gewidmet. Dabei sind die Aspekte Eurojust und EJM nicht einbegriffen.

- Es werden fortgeschrittene Schulungsmaßnahmen über Rechtshilfe – einschließlich ausführlicherer Informationen über Eurojust – angeboten, es handelt sich dabei aber nicht um Pflichtveranstaltungen. Es ist Sache des Präsidenten jedes Oberlandesgerichts in Österreich, zu bestimmen, welche Schulungsmaßnahmen den Staatsanwälten und Richtern der betreffenden Region angeboten werden.
- Um die betreffenden Aspekte von Schulung und Sensibilisierung zu verstärken, möchte der Gutachterausschuss deshalb empfehlen, die Schulung der Staatsanwälte, Richter und anderer Praktiker in Bezug auf die internationale justizielle Zusammenarbeit zu verstärken und sowohl Eurojust als auch das EJM einzubeziehen.
- Staatsanwälte und Richter können über das Intranet ausführliche Informationen über Eurojust erhalten.
- Neuere Entwicklungen werden auch über den vom nationalen Verbindungsbüro veröffentlichten Newsletter den nationalen Behörden weitergemeldet.
- Während des Besuchs vor Ort wurde wiederholt erwähnt, dass die EJM-Website nicht immer auf dem neuesten Stand sei. Was das EJM angeht, so sollten die Mitgliedstaaten die ordnungsgemäße und regelmäßige Aktualisierung der Liste der EJM-Kontaktstellen sowie die Richtigkeit der auf der EJM-Website verfügbaren nationalen Daten sicherstellen.

DECLASSIFIED

9. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN UND ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN ÖSTERREICHS

9.1. Gesamtbewertung

Die österreichischen Behörden haben keinerlei Zweifel daran geäußert, dass Eurojust und das EJM die internationale Zusammenarbeit ganz generell fördern, erleichtern und beschleunigen. Allerdings arbeitet nach Auffassung der österreichischen Behörden das EJM nicht in allen Mitgliedstaaten so effektiv wie in Österreich; daher sei eine Reihe von Fällen, in denen eine Unterstützung durch das EJM angezeigt gewesen wäre, Eurojust nicht vorgelegt worden. Gleichzeitig ist bei den österreichischen Staatsanwälten eine gewisse Zurückhaltung dabei festzustellen, sich mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten abzustimmen, wenn es um Fälle von grenzüberschreitend tätigen kriminellen Organisationen geht; Grund hierfür ist die Befürchtung, dass die bereits sehr große Arbeitsbelastung dadurch nochmals erhöht würde. Hingegen halten die österreichischen Behörden an ihrer Auffassung fest, dass sich nur durch ein gemeinsames abgestimmtes Vorgehen der Mitgliedstaaten in allen beteiligten Mitgliedstaaten Straftaten vollständig verfolgen und kriminelle Organisationen endgültig zerschlagen lassen.

Die EJM-Kontaktstelle in Linz vertrat die Auffassung, dass aufgrund der Vielzahl der sogenannten weniger bedeutenden Fälle (die Bandbreite reicht von Diebstahl von Kulturgütern bis zu Mord), in denen das EJM rasch, unbürokratisch und effizient helfen könnte, keine Alternative zu einer EU-weiten Tätigkeit des EJM bestehe.

Es wurde jedoch erklärt, dass es in Zukunft eine entscheidende Herausforderung für das EJM sein werde, die sogenannten "schwarzen Löcher" bei den EJM-Kontaktstellen zu vermeiden, d.h. Kontaktstellen, die aus welchen Gründen auch immer auf Anfragen nicht reagieren.

9.2. Weitere Vorschläge aus Österreich

In der Vergangenheit ließ sich feststellen, dass die Vertreter der österreichischen Behörden Einladungen zur Teilnahme an von anderen Verbindungsbüros veranstalteten Eurojust- Koordinierungssitzungen bisweilen nur zögerlich annahmen. Diese Zurückhaltung ist – von der hohen Arbeitsbelastung einmal abgesehen – darauf zurückzuführen, dass in diesen Fällen den Vertretern der österreichischen Behörden nicht die ganze Tragweite und Dimension der grenzüberschreitenden Fälle bewusst war und sie auch vor der Koordinierungssitzung nicht darüber in Kenntnis gesetzt werden konnten.

Daher schlug das österreichische Verbindungsbüro vor, die Teilnahme an Koordinierungssitzungen für den Fall rechtsverbindlich vorzuschreiben, dass das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust die Anwesenheit der zuständigen österreichischen Behörden für wesentlich erachtet. Diese rechtsverbindliche Verpflichtung ist in Artikel 64 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung des neuen Eurojust-Beschlusses vorgesehen.

Ferner wurde vorgeschlagen, die Möglichkeit der Entsendung von abgeordneten nationalen Sachverständigen (SNE) zum österreichischen Verbindungsbüro zu nutzen, zumal die erforderlichen Finanzmittel von Eurojust bereitgestellt worden seien. Das österreichische Verbindungsbüro bei Eurojust leide verglichen mit den Verbindungsbüros anderer Mitgliedstaaten unter einer sehr starken Arbeitsbelastung, sei aber eines der wenigen, zu dem noch keine SNE entsandt worden sind.

Die nationalen Mitglieder einiger Mitgliedstaaten könnten keine Informationen mehr darüber erhalten, ob in einem Einzelfall in diesen Mitgliedstaaten Strafverfahren anhängig seien. Diese Informationen seien aber unerlässlich, damit Eurojust seine Koordinierungsaufgabe erledigen könne. Daher wurde vorgeschlagen, diesen Mitgliedstaaten zu empfehlen, ihren nationalen Mitgliedern den Zugang zu diesen notwendigen Informationen zu gestatten.

Die EJM-Kontaktstelle in Wien betonte, dass persönliche Kontakte und der Erfahrungsaustausch zwischen Kontaktstellen gefördert werden müssten; dabei verwies sie auf die früheren Erfahrungen, die gezeigt hätten, dass die internationale Zusammenarbeit dann am besten funktioniere, wenn zwischen diesen Kontaktstellen gute persönliche Kontakte bestünden.

Die EJM-Kontaktstelle in Graz hob hervor, dass eine engere Vernetzung der EJM-Kontaktstellen in anderen Ländern erforderlich sei. Derzeit würden es die Haushaltszwänge normalerweise nicht zulassen, dass alle sechs österreichischen Kontaktstellen an den halbjährlichen EJM-Plenartagungen teilnehmen könnten. Da – auch in anderen Ländern – immer wieder eine große Fluktuation bei den EJM-Kontaktstellen gegeben sei, die in erheblichem Maße mit einem Wechsel der Vertreter bei den Plenartagungen verbunden sei, sei es zusehends schwierig geworden, die Personen im Auge zu behalten, mit denen im Bedarfsfall ein persönlicher Kontakt hergestellt werden könnte.

Die EJM-Kontaktstelle in Linz verwies auf die bedeutende Rolle der Regionaltreffen der EJM-Kontaktstellen, die sich für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als äußerst wertvoll erwiesen hätten. Nach Auffassung der Kontaktstelle sollten diese Regionaltreffen entschieden und wirksam gefördert werden, da sie eine Plattform für den Gedankenaustausch zwischen den Personen bieten könnten, die im Krisenfall dann tatsächlich zusammenarbeiten müssten.

DECLASSIFIED

10. EMPFEHLUNGEN

Der Gutachterausschuss hielt es für angebracht, den österreichischen Behörden eine Reihe von Vorschlägen mitzugeben. Dies erfolgt ungeachtet des zu Recht erworbenen Rufs Österreichs, dass das Land eine Politik der Sensibilisierung für Eurojust und das Europäische Justizielle Netz verfolgt. Der Gutachterausschuss gewann den Eindruck, dass die auf dem betreffenden Gebiet tätigen Praktiker sich hochmotiviert ihren Aufgaben widmen.

Die Sachverständigen möchten ihre Vorschläge in Form der nachstehenden Empfehlungen zusammengefasst wiedergeben:

10.1. Empfehlungen an Österreich

1. Österreich sollte den Prozess der Umsetzung des Beschlusses 2009/426/JI des Rates beschleunigen und auch überprüfen, ob alle Artikel des Beschlusses 2002/187/JI vollständig umgesetzt worden sind (vgl. Nummer 3.5.1).
2. Österreich sollte die notwendigen Maßnahmen treffen, um das nationale Eurojust-Koordinierungssystem (ENCS) gemäß Artikel 12 des Eurojust-Beschlusses einzurichten und ENCS-Tagungen im Hinblick auf den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren abzuhalten (vgl. Nummer 3.5.2).
3. Österreich sollte in Bezug auf die Arbeitsbelastung die Zuweisung von Personal für das Eurojust-Verbindungsbüro – insbesondere durch die Abordnung nationaler Sachverständiger – überprüfen, damit diese Arbeitsbelastung gemeistert werden kann (vgl. Nummer 3.5.2).
4. Österreich sollte dem nationalen Mitglied umfassende Befugnisse als zuständige nationale Behörde gemäß dem Eurojust-Beschluss verleihen (vgl. Nummer 3.5.3).
5. Österreich sollte unbeschadet des ansonsten umfassenden Zugangs zu den Datenbanken in Betracht ziehen, dem nationalen Eurojust-Mitglied den Zugang zu den bei der Sonderstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität gespeicherten Informationen zu gewähren (vgl. Nummer 3.5.3).
6. Österreich sollte unter den Staatsanwaltschaften und Gerichten das Bewusstsein für die gemäß Artikel 13 des Eurojust-Beschlusses geltende Verpflichtung zur Informationsübermittlung an Eurojust schärfen und für deren ordnungsgemäße Einhaltung – beispielsweise durch die Herausgabe von Leitlinien für die Praxis –sorgen (vgl. Nummer 3.5.4).

7. Österreich sollte schriftliche Leitlinien erstellen, die eine stets aktuelle, einfache und praktische Richtschnur vermitteln und damit die zuständigen Behörden bei der Suche nach der besten Lösung für die Zuweisung von Fällen an Eurojust und das EJN unterstützen (vgl. Nummern 5.8.3 und 6.5).
8. Österreich sollte die Bemühungen um die Sensibilisierung für den Nutzen des EJN verstärken und Regionaltreffen der Kontaktstellen des EJN aus anderen Ländern weiterhin fördern (vgl. Nummern 5.8.3 und 9.2).
9. Österreich sollte prüfen, ob weitere Sensibilisierungsmaßnahmen für das EJN und seine Instrumente (z.B. Gerichtsatlas), insbesondere auf der Ebene der Gerichte, durchgeführt werden sollten (vgl. Nummern 6.4 und 8.2).
10. Österreich sollte den für neue Staatsanwälte bestimmten verdienstvollen Leitfaden des Oberlandesgerichts für Strafsachen Wien über die Rechtshilfe durch Verweise auf Eurojust und das EJN ergänzen (vgl. Nummer 8.2).
11. Österreich sollte die Schulung der Staatsanwälte, Richter und anderer Praktiker in Bezug auf die internationale justizielle Zusammenarbeit verstärken und dabei sowohl Eurojust als auch das EJN einbeziehen (vgl. Nummer 8.2).

10.2. Empfehlungen an die Europäische Union, ihre Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen sowie an die anderen Mitgliedstaaten

12. Die Mitgliedstaaten sollten zur Kenntnis nehmen, wie die österreichischen Behörden den Direktzugang ihres nationalen Verbindungsbüros zu verschiedenen Datenbanken erleichtert haben; dies gilt auch für die künftige Automatisierung von Gerichtsverfahren, bei der alle Gerichtsakte letztendlich elektronisch gespeichert werden (vgl. Nummer 3.5.3).
13. Die Mitgliedstaaten sollten die Sensibilisierungsbemühungen der österreichischen Behörden wie etwa regelmäßige Besuche bei den örtlichen Behörden und die Veröffentlichung von Newslettern im Justiz-Intranet zur Kenntnis nehmen (vgl. Nummern 3.5.3 und 8.2).
14. Die Mitgliedstaaten sollten die von den österreichischen EJN-Kontaktstellen regelmäßig veranstalteten Regionaltreffen als gutes Beispiel für die Förderung guter Beziehungen zu den Kontaktstellen anderer Länder zur Kenntnis nehmen (vgl. Nummer 3.5.7).
15. Diejenigen Mitgliedstaaten, deren Behörden wiederholt in Verzug geraten, sollten der Durchführung der Rechtshilfe Priorität verleihen und dafür sorgen, dass diese Behörden verstärkt rechenschaftspflichtig sind (vgl. Nummer 5.8.2).
16. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die auf der EJN-Website verfügbaren nationalen Daten dem neuesten Stand entsprechen (vgl. Nummern 6.5 und 8.2).

17. Die Mitgliedstaaten sollten schriftliche Leitlinien erstellen, die eine stets aktuelle, einfache und praktische Richtschnur vermitteln und damit die zuständigen Behörden bei der Suche nach der besten Lösung für die Zuweisung von Fällen an Eurojust und das EJM unterstützen (vgl. Nummer 6.5).

10.3. Empfehlungen an Eurojust bzw. an das EJM

18. Das EJM-Sekretariat sollte in Anbetracht des von den Praktikern geltend gemachten Bedarfs bestimmte Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Nutzerfreundlichkeit der EJM-Website angehen (vgl. Nummern 3.5.8 and 6.3.4).
19. Eurojust sollte in Betracht ziehen, entsprechend dem von den Mitgliedstaaten geltend gemachten Bedarf Eurojust-Verbindungsrichter in Drittstaaten zu entsenden (vgl. Nummer 3.5.6).
20. Eurojust sollte erwägen, für alle Mitgliedstaaten geltende gemeinsame Leitlinien über den Verweis von Fällen an Eurojust oder das EJM vorzugeben (vgl. Nummer 6.4).
21. Eurojust sollte prüfen, wie dem EJM ausreichende Ressourcen zugewiesen werden können, damit seine Arbeit aufrechterhalten und Treffen der Kontaktstellen weiter kofinanziert werden können (vgl. Nummer 6.4).
22. Eurojust sollte weiterhin aktiv die finanzielle und logistische Unterstützung, die Eurojust für GEG leisten kann, bekanntmachen (vgl. Nummer 7.4).
23. Eurojust sollte unbeschadet der aktuellen, sehr effizienten Politik der "Werbung" für Eurojust bei den Praktikern die regelmäßige Durchführung von "Marketing-Seminaren" oder anderen Schulungsmaßnahmen in Bezug auf verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit mit Eurojust erwägen (vgl. Nummer 8.2).

ANNEX A: PROGRAMME FOR THE ON-SITE VISIT

Sixth round of mutual evaluations - Visit to Austria

MONDAY 10 DECEMBER 2012

10.30-13.30 INTRODUCTORY MEETING WITH REPRESENTATIVES OF THE CENTRAL UNIT

Brief general introduction to the Austrian court system

Implementation of the Decisions on EUROJUST and EJM by means of the Federal Act on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters with the Member States of the European Union (EU-JZG) and introductory circulars

Electronic information tools/intranet/registers

Staffing aspects of EUROJUST and EJM

Statistics

EUROJUST and EJM in initial and advanced training

15.00-17.00 VISIT TO THE CRIMINAL INTELLIGENCE SERVICE OF THE FEDERAL MINISTRY OF THE INTERIOR

Welcome by the Director of the authority

Meeting with officers and discussion of any experience of cooperation with EUROJUST and EJM, taking EUROPOL into account

TUESDAY 11 DECEMBER 2012

10.00-12.00 VISIT TO VIENNA REGIONAL COURT FOR CRIMINAL MATTERS AND VIENNA PUBLIC PROSECUTOR'S OFFICE

Welcome by the Director of the authority/President of the Court

Meeting with judges and public prosecutors,

Discussion about experience with EUROJUST and EJM

14.00-16.00 VISIT TO THE CENTRAL PUBLIC PROSECUTOR'S OFFICE FOR PROSECUTION OF ECONOMIC CRIME AND CORRUPTION

Welcome by the Deputy Director of the authority

Meeting with public prosecutors,

Discussion about experience with EUROJUST and EJM

WEDNESDAY 12 DECEMBER 2012

Morning

09.03-11.33 Transit Vienna-Graz

12.00-13.15 VISIT TO GRAZ REGIONAL COURT FOR CRIMINAL MATTERS

Welcome by the President of the Court

Meeting with judges,

Discussion about experience with EUROJUST and EJN

14.30-16.00 VISIT TO GRAZ PUBLIC PROSECUTOR'S OFFICE

Welcome by the Director of the authority

Meeting with public prosecutors,

Discussion about experience with EUROJUST and EJN

18.25-21.03 Transit Graz-Vienna

THURSDAY 13 DECEMBER 2012

09.30 CONCLUDING MEETING AT THE FEDERAL MINISTRY OF JUSTICE

11.30 End of evaluation visit

-/-

ANNEX B: PERSONS INTERVIEWED/MET

1) Visit to the Federal Ministry of Justice on December 10th and 13th 2012

Mag. Christian PILNACEK	Director of the Directorate for Criminal Justice
MMag. Barbara GÖTH-FLEMMICH	Head of Dept. for International Criminal Cases
Dr. Fritz ZEDER	Head of Dept. for Criminal Legislation
Dr. Judith HESTER	Legal Adviser/ Dept for Criminal Legislation
Mag. Ingrid MASCHL-CLAUSEN	Austrian National Member of EUROJUST
Dr. Birgit TSCHÜTSCHER	Head of Dept for Training
Mag. Dr. Johannes MARTETSCHLÄGER	Legal Adviser/Dept. for International Criminal Cases
Mag. Thomas HAID.	Legal Adviser/Dept for Central Coordination
Mag. Christian GESEK.	Legal Adviser/ Dept for Information Technology
Mag. Thomas GOTTWALD.	Legal Adviser/ Dept. for Information Technology

2) Visit to the Ministry of the Interior/Federal Bureau of Criminal Investigation on December 10th, 2012

Dr. Thomas HERKO	Head of Interpol Bureau Vienna
Mag. Rudolf UNTERKÖFLER	Head of Department for Economic Crime Investigations
Mag. Christian WANDL	Head of Department for Fraud Investigations
Dieter CSEFAN	Deputy Head of Department for Organised Crime Investigations
Mag. Dominik HABITZL	Austrian National Bureau of EUROPOL

3) Visit to the Vienna Regional Criminal Court and the Prosecution Office Vienna on December 11th,2012

Mag. Dr. Friedrich FORSTHUBER	President of the Court
Dr. Klaus Peter BITTMANN	Judge - EJM-CP in Linz
Mag. Martina SPREITZER-KROPIUNIK	Judge
Mag. Thomas VECSEY LL:M:	Vice-Director of the Prosecution Office Vienna
Mag. Heike-Karin HECKL	Public Prosecutor/ Prosecution Office Vienna; EJM-CP
Mag. Jörgen SANTIN	Public Prosecutor/ Prosecution Office Vienna
Mag. Nina BUSSEK.	Public Prosecutor/ Prosecution Office Vienna
Mag. Leopold BIEN.	Public Prosecutor/ Prosecution Office Vienna

4) Visit to the Specialised Prosecution Office for Corruption and Economic Crimes on December 11th 2012

Mag. Ilse-Maria VRABL-SANDA	Director of the Specialised Prosecution Office
MMag. Eberhard PIEBER	Vice-Director of the Specialised Prosecution Office
Mag. Alexandra MARUNA	Public Prosecutor/ Specialised Prosecution Office
Mag. Eva HABICHER	Public Prosecutor/ Specialised Prosecution Office
Dr. Gerald DENK	Public Prosecutor/ Specialised Prosecution Office

5) Visit to the Regional Criminal Court and the Prosecution Office Graz on December 12th,2012

Dr. Friedrich KICKER	President of the Graz Regional Criminal Court
Mag. Andreas ROM	Judge
Mag. Raimund FREI	Judge
Dr. Thomas MÜHLBACHER	Director of the Prosecution Office Graz
Mag. Kathrin HEIDINGER	Public Prosecutor/ Prosecution Office Graz
Dr. Stefan STRAHWALD	Public Prosecutor/ Prosecution Office Graz
DDr. Konrad KMETIC	Public Prosecutor/ Prosecution Office Graz, EJM-Contact Point
Mag. Robert RIFFEL	Public Prosecutor/ Prosecution Office Klagenfurt

ANNEX C: LIST OF ABBREVIATIONS/GLOSSARY OF TERMS

LIST OF ACRONYMS, ABBREVIATIONS AND TERMS	GERMAN OR ACRONYM IN ORIGINAL LANGUAGE	ACRONYM IN LANGUAGE OF THE MEMBER STATE	ENGLISH
CMS	-/-	-/-	Case Management System
CP	-/-	-/-	Contact point
EAW	-/-	-/-	European Arrest Warrant
	<i>EU-JZG</i>	<i>Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union</i>	Federal Law on Judicial Cooperation in Criminal Matters with Member States of the European Union
EJN	-/-	-/-	European Judicial Network
EJTN	-/-	-/-	European Judicial Training Network
E-POC	-/-	-/-	European Pool against Organised Crime
JIT	-/-	-/-	Joint Investigation Team
OCC	-/-	-/-	On-call coordination
<i>SIT</i>	-/-	-/-	Special investigative techniques
<i>SNE</i>	-/-	-/-	Seconded national expert